Landesarchiv Berlin
A Pr.Br.Rep. 042
Nr.: 3570

Rep 42
Prozess.-s.
24
Nr. 24

Register zur Acten II.

Dat	Seite	
1833 März	7–10	Lieutenant Preissler Hz. Forstamts Ernke a. Gust. Fichter
1833 Novb: 19	11–13	Eingesandte Einverleibung Vol. XXIII No 1676 (Stammregister)
1833 Octob. 9	14–19	Oberbaufseher Stammregister a. Friedrich Meubring Amtsregisterbürgen Inventarium wegen Hz A. F. Meubring ab Kämpfer übernommen:
17	1,	29ᶜ von der Linie E. B. welche die neuen Gränze bildet, wie- weit die Gebäude zu weichen, auch diesfalls Baumpflanzung: oder andere Anlagen, welche die Entfernung um mehr als 29ᶜ von der Gränzlinie liegen, nicht über 30ᶜ Höhe erreichen.
	2,	Auch in den Räumen welche weniger als 29ᶜ von der Gränzlinie E.B. ablieget, darf niemals ein Gebäude er- richtet werden, dessen Dachfirst sich über die jetzige Terrain- fläche höher als 45 par. Füß erhöhe. Für jeden Verstoß gegen diese Verfügung ist der Contravent das jedesmalige Ordnungsstrafquantum verfallen.
18	3,	In den auf diesem Grundstück zu errichtenden Gebäuden darf keine Gewerbe getrieben werden welche durch Geräusch oder durch Trübung der Luft der Nachbarschaft lästig sein könnte, namentlich diesen einen Lauchsiedereien und ähnliche Fabriken gegen mit scharfen Dämpfen welche eingesetzte Dächer Anlagen verbunden angelegt werden.
	4,	Der jedesmalige Eigenthümer ist verpflichtet, die Errichtung des verkauften Grundstücks zu Anlagen einer neuen Straße zwischen der Feindseligkeit, Lichten, Abtrittgruben oder Brunnen zu unterlassen.
		Der Hz Käufer willigt darein, daß diese Verfügun- gen der Eigenthümer und der Disponibilität im Hypo- thekenbuche mit seinem Besitztitel eingetragen werden.
20		Plan des Verkauften Grundstücks welches das adjacenten Stück v. Meubring mit der Gränzlinie vermerkt und von Hz. P. Ernke a. Hz Meubring unterschrieben ist.
21		Gerichtlicher Verbrieftheilungsact. Stranzel ℔ Hz
23		Schätzung über 1288 ℔ 12 Sgr 6 ₰ gerichtl. von Meubring.
24 & 30.		Meubringsche Hypothek mit Eigenthümerbescheinigung und nachfolgender Act.
a		Plan des Meubringschen Grundstücks und Gebäu-
31		de copia. Eingel v. Hz Meubring. Aufforderung und Ein- holung der Acten bis zur bestätigten Abtheilung

Novemb. 1840	Laufende 32.	Anzeigeschreiben des Fabrikanten H. Meubring und seine Klageschrift wie Besitz, als Eigenthümer der mittelst Verfügung vom 24/10 1841 vermessenen und seinem Grundstücke zugeschriebenen ehemals Nikolaischen Parcelle von 19 Quadratruthen 37 Quadratfuß gegen die Stromverwaltung.
	34	Klage der Stromverwaltung und Verhandlungsakte.
	35	Bei streitigen Abgrenzungen ist eine Klimmstreichs Commission erforderlich, die Einigkeit wieder herzustellen.
		§3. Anfassung über das Stromuferangrundstück in A.D. treten nebeneinander, dagegen ist der §1 für alle Zukunft hier- durch und in Kraft.
	36	§5. Über Auflösung des Prozesses Fiscus und Meubring.
	38	Copia vidimata. Bestätigung des Klimmstreichs über den Margarin gewissen Stromgewinn und Meubring.
	39-43	Gesuch des H. Meubring über das abgetretene Grundstück von dem Gärtner David Nikolaus und Abgrenzungen gegen die Stromverwalt.
Nov. 1841	44	Brief von H. Prof. Encke (Gesuch und A. Meubring.)
Oktob 46	45	Brief des Justizcommissarius Wilke über Anberaumung des Endschlusses
Dezember 1847	46	Einberufung zum Termin über Besichtigung des Wilkeschen Grundstücks.
Januar 1848	47	Brief über die Abwesenheit des Sekretärs Ehlers des H. Professor Encke.
Sep. 1846	48	Klimmstreichs Verhandlung über das Grundstück Flurbezeichnete No 105 (betreffend für die Stromverwalt 75½ □R.
Octobor 25. 1846	49	Die Polizei inspicirt die Localität des Flurmarkzeichens Karsch
Nov. 1846	50	Bericht der Polizei und des Klimmstreichs über den Wilkes Grundstück und Endabschluß.
April 1840	51	Allerhöchste Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs an H. Meubring über Abtretung eines Theils des Grundstücks der Stromverwalt.
Febr 1840	52	Gesuch des H. Seidenfabrikaten Meubring an den Herrn Professor Encke um Überlassung von 32□ Ruthen Stromverwalt Gebiet, zur Anlage eines Treppchens.
März 7. 1847	53	Verhandlung über den Lebensbezeugen des Justiz-Commissarius Wilke.
Juli 22. 1850	54	Bericht über Abberufung eines Berg Justiz-Rath Wilke II.
Juli 31 1850	55	Allerhöchste Ansetzung an den Justiz-Rath Wilke II zur einstweiligen Berg Bestallung.

Dat	Lfdnr	
Septbr 7 1850	56	Bericht des Justizrath Melang über Annahme des Königl. Notars in Lissa des Justizrath Wilke II und die Anwaltschaft.
Mai 5. 1849	57	Antrag des Justizrath Wilke II auf Löschung der Lasten auf seinen Grundstücken.
Juni 11 1849	58	Eingabe des Justizrath Wilke II an Herrn Landrath Entke.
Januar 1848	59	Anzeige und Einwilligung über abzutretende Grundstücke von Herrn Justizrath Wilke, und Contract vom 7ten Januar 1848.
November 1848	60	Aufforderung an Hr Landrath Entke und Einreichung eines Liberationsscheins.
Dezbr 1848	61	Polizei Bericht über die Wilkschen Leute.
März 16 1849	62	Bericht des Justizrath Wilke über Lastenübertragungen.
October 9 1847	63	Eintragung zum Protocoll.
October 30 1847	64	Polizeibericht über Einsetzungen von Grundstücken für den Ober-Amtmann.
Mai 20. 1846	65	Aufforderung von Herrn Justizrath Wilke, über Uebernahme seiner Grundstücke.
Juni. 26 1846	66	Bericht des Justiz Commissarius Wilke: Anfertigung ~~einer~~ der Briefen der Abwesenden zu veranlassen.
Juni 20 1850	67	Eintragung von Eintragung
Juni 19 1850	68	Löschungen des Wilkschen Grundstücks, gegen die Abwesenden.
Juni 24 1850	69	Bericht über Löschung des Wilkschen Grundstücks gegen die Abwesenden und Curatorin.
Octob. 22 1846	70	Bericht von Justiz Commissarius Wilke: Abschätzung zum Abtrag.
Octob. 20 1846	71	Bericht von Herrn über die Ordnung des Verzeichnisses von Justizcommissarius Wilke.
August 20 1846	72	Polizeibericht über das Wilksche Grundstück.
März 30 1846	73	Bericht von Herrn von Justizcommissarius Wilke zu Abtretung des Tauschzeugnisses.
Septbr 5 1846	74	Abschreibung des Kleinstwirths. Betrifft die der Königl. Abwesenden von Schindlersthen jetzt Wilkschen Grundstücke in der Markgrafenstrasse abgetretene Parzelle 75 ½ a Ruthen.
1847 Novbr 15	75	Inscription. Dokument über anfassen vom Besitzer des Grundstücks Friedrichsfelde 4 übernommen Abschätzungen

Laufende No.	Namen der Besitzer	Hypothekarische Lage der Grundstücke Vol.	Hypothekarische Lage der Grundstücke Blatt-No.	Verzeichniß der Grundstücke auf denen Verpflichtung haften und die Steuerpflichtig sind.
1	Der Kassenassistent Wilhelm Lud. Lindner Marggrafenstr. No 102. - 397½ □R. E. f.	25	1767	Die Besitzer dieser Grundstücke sind Interessenten der Stromregulirung auf höhere als 60 Cr. veranschlagten und 54 Cr. vom Morgen betragenden jährlichen Beiträgen, die baulichen Anlagen mögen bestehen, worin sie wollen in Schornsteinen Häusern u.s.w. Auf Grund des gesetzlich verbrieften, mit dem Tage vom 28. Juni 41 geschlossenen Contracts vom 31. Januar 1844 eingetragen. Die Besitzer dieser Grundstücke verpflichten sich, alle z.B. Schmieden, Feuerstellen und dgl. belästigenden Einrichtungen, Rauch, der starke Geschäftsräumen verursachten, oder großen Schornsteinen, Schornsteinen, Feuerungen mit geschlossenen mit Abschlüssen in die Höhe Gesetzlich verbrieften, mit dem Tage vom 28 Juni 1841 abgeschlossenen vom 31 Januar 1844 einge-
2	Der Kassenassistent W. Lud. Lindner. Entbergarb	25	1770	dito
3	Der gerichtliche Arzt Dr. F. Hr. Eppel. Entbergelt	25	1784	dito
4	Zimmergeselle F. Friedrich Kohlhardt. Entbergarb.	25	1785	dito
5	Dr der Rechte G. A. Landier. Kassellte	25	1789	dito
6	Kammergerichts-Kanzellist F. G. Schneider. Entbergelt	25	1790	dito
7	Privatière C. L. Freiert geschl. Tischler Meist. Lindner der ältere. Kassellte.	25	1792	dito
8	Kammergerichts Kanzellist F. G. Schneider Entbergarb	25	1797	dito
9	Privatière C. W. Th. Skodowsky. Kassellte. Eckw.	25	1800	dito
10	Rentier F. Rudolph Kassellte.	25	1804	dito
11	Seitenwegearbeitsmann	V	319	Die genannten und nachbenannt:
12	Moabring Tischlermeister No 24	5	1767	1, von der Linie E. B. wollte die
	W L Lindner			Georg Eibert, einen

zu weisen, wo die Türen Lüftungsöffnungen von mehr als Anlagen, welche die Abluft führen und mehr als 20° von der Grenzmauer liegen, nicht über 30° Höhe aufweisen.

2, Auf in den Räumen welche weiter als 20° von der Grenzlinie d. B. ablegt, darf niemals ein Gebäude errichtet werden, dessen Oberfläche sich über die festgelegte Straßenhöhe höher als 45 Grad erhebt.

Für jeden Lauf a Anlage ohne Absatz ist die Länge des jeweiligen Steigungs-Verhältnis notwendig.

3, Der jeweiligen Inhaber ist befugt, die Errichtung der nachstehenden Grundstücke für Anlage einer neuen Straße zwischen der Fürstrich, Linden, Blumengarten und Hofstraße zu entsprechen.

Der Bürgermeister Neubring hat mitgeteilt, daß diese Beschränkungen des Eigentums und der Nichtbeachtung eine Geldstrafe mit seinem Leben sicherlich eingetragen sind.

No 4.

FÜNF THALER 5

Anno 1833 — 1846

No 2a

5

Cassirt

Zum ein lizyundzwanzigsten Kaufcontracte vom 6ten März d. J. zwischen dem Königl. Ministerio des geistl. Unterrichts- und Medizinal-Departements einer- und dem Königl. Hofbuchdrucker Herrn Johann Franz Encke andererseits.



I. I. 1262

SIEBENZIG THALER 70

Cassirt

zum anliegenden Instrument vom 6ten Marz
d. J. zwischen dem Königl. Ministerio des
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten mit den Directoribus und
Lehrern der Königl. Friedrichs Schule
Ende.

Zwischen dem Königlichen Ministerio des geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Königlichen Hofrath Schulz, Rathen, als Kommissar, und dem Direktor der hiesigen Königlichen Sternwarte, Herrn Dr. Johann Franz Encke, als Kommissarius, ist nachstehender Kontrakt verabredet und geschlossen worden:

§. 1. Der durch mehrere Jahre bekannte Johann Franz Encke, haben unterm 21sten August 1830 mit dem hiesigen Gutsbesitzer Johann Christian Richter von Neben und Zufolge einer Cession, welche mir dem Richter, zum Eigenthum in das Hypothekenbuch des Königlichen Landgerichts, Kreisdepartements Sorau Vol XXIII. No 1679 eingetragen

Fol. Pap. Siegel des Königlichen Fiscus. Ist ad Decretum vom 19 November 1833 exhibirt in Sachen des Königlichen Fiscus gegen den Dr. Encke wegen Stempelabgaben. Berlin d. 23 Dec 1839 eingetragen, Cassel Kammergerichts-Registrator.

Kühl
Justizrath

Abschrift nebst Beilagen an den Herrn Gerichts-
Amtmann Schmidt zu Lauchstädt. Ich bekenne mich,
durch diesen Landbrief mit meinen gnädigen
Herren Vettern und Schwägern, Vormündern
meiner unmündigen Herren Vettern und Mitbelehnten,
wegen Schuld und Bürgschaft meines
lieben Sohnes Wilhelm Vettner, und durch
diesen Brief öffentlich zu bekennen, daß auf
Ansuchen meines lieben Sohnes Wilhelm Vettner
ihm zu Behuf seiner Etablirung als Actuarius
bei dem Gerichtsamte Lauchstädt 500 rf
(fünfhundert Thaler) Courant, sage
Fünfhundert Thaler Courant, zu zahlen
versichert, mich 5000 rf am 28sten Septbr. 1830,
mit 7400 rf am 27sten Januar 1831. so wie ihm
Endesunterschriebenen Vormündern
Vettner'schen Depositen mit 2500 rf am 23sten März
1831. und den Zinsgroschen für die mir anvertrauten
diesen Depositen unmittelbar für meine Sorg-
falt in den Vormündern Richter und resp.
an die Gläubigerin Wilhelm Vettner bezahlt
worden sind.

Ich bin mich dessen in dem Landgerichte am 21sten
August 1830 selbst Bürge und Zahler mit Leib
und Gut, mit den Bürgen mir in dem Orte,

Amen

Königs Verordnung vom 28sten Septbr. 1830 der
unterzeichnete Gemeindevorstand förmlich zum Eigenthum
berechtigt sei, so will ich zur Genügung der mir
obgedachten Verfügung hierdurch das Eigenthum
des vorbenannten Gemeindevorstandes am Königlichen
Forste förmlich übertragen.

§. 1.

Ich verkaufe diesen hiermit dem Königlich Preuß.
Forste vorbehaltlich der Königl. Ober Forst
Meisterei für die gerichtlich Taxe und
Medizinal, Angelegenheiten, der mir mit
dato Kanfenbrück vom 21½ August 1830 zu
verehren, am 28sten Septbr 1830 mir bewilligten
Eichenschwerstr No. 103 belegenen im Hyppelsteine
beim der Königlichen Forstgerichts Vol. XXIII No.
1679 verzeichneten Wohnhause nebst Zubehörungen=
den und Garten nebst allem was darin
innen, bauend, und wird mit wegzuschaffen ist
in dem Zustande, in welchem es sich gegen=
wärtig befindet, und zwar in Forst und
Lehen. Ich trete diese Grundstücke hier=
durch förmlich dem Königlichen Forst=

und

und bemerken: dass Lessen, Jacques und Nalzünyun unter dem 4. und 5. des Kantonalamts vom 21. August 1830 entsiehen, von Mediswarinnen bereits vom 1. Oktober 1830 an, auf den Königlichen Erbhof übergangen sind, indem sie nun für diesen durchaus in Besitz genommen haben.

§. 2.

Der Kunstgarten dieses Grundstücks, auf welchem sich noch die bereits angelegten Einfriedungen befinden, ist von Feltner'schen Erben per 2500 fl. und auf angelegten Kunstgarten Einen Schulden haften, ist mir eine Entschädigung von 1500 fl. Eine. geschrieben Fünfzehn Saccend Thaler dar. durch bestätigt worden, dass den Königlichen Erbhof meinen allen in dem Contract vom 21. August 1830. §. 3. übernommenen Zusatzbestimmungen, somit gegen den Feltner'schen Erben durchaus befriedigt sind, wofür

dann

[illegible] zum Abschluß [illegible] Konferenzen [illegible] nach §. 8. übernommenen Kosten [illegible] Kanzel [illegible] Einleitung [illegible] zu [illegible], [illegible] zu [illegible].

§. 3.

Demjenigen [illegible] ist [illegible], die Summe, durch den [illegible] Grundstein für den Königlichen Adler [illegible] für diejenigen [illegible], [illegible] Kunstsaal, welche durch Königliche Hofe Ministerial- und für die geistlichen Ordens- und Medizinal- Angelegenheiten mit dem Vorsitze des Civilbeisitzers bekleidet wird, im Hypothekenbuche des Königlichen Landgerichts eingetragen werden.

§. 4.

Von diesen sind mit unterzeichneten Königl. Ministerio für die geistlichen Ordens- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Erledigung des Herrn Dr. Johann

Franz

Ich Franz Encke ertheile hierdurch meine Entlassung
von der Direction der Königlichen Sternwarte
hierselbst, mit der gesetzlichen Pension, zum
1sten August 1830 übernehme ich
hierdurch die Verpflichtung, die Geschäfte
der Sternwarte bis dahin fortzuführen.

Berlin, den 6ten März 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.

Actum

Vorstehende Entlassung und Verpflichtung wird hierdurch vollzogen.

Berlin, den 6ten März 1833.

Königliches Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Daß der mir nun persönlich und als diesjährig
sowohl bekannte Einwohner der hiesigen Königl.
Residenzstadt, Herr Dr. Johann Franz Eduard
Hitzig bis zu dem ganzen Inhalte dieser Urkunde,
soweit dieselbe mir bekannt, und
derselben in meinem und der mitunterzeichneten
zwei Gerichtsmännern, selbst
durchgelesen, genehmigt und eigenhändig durch
Unterschrift vollzogen hat, wird hierdurch auf
den Grund der aufgenommenen Notariatsakte,
lediglich bescheinigt.

Berlin, den 6ten März 1833.

Georg Carl Friedr Simonetti
Königl. Justizcommissionsrath
und Notar im Departement
des Königl. Kammergerichts.

Ernst Ferdinand Simsen
als Zeuge
Johann Heinrich Ehrets als
Zeuge, am Schlusse hat
bei mir

Besorge neuen Hypotheken-Buchs

des Königlichen Stadtgerichts

Hiesigen Residenz über dem

Grundstück Band / Volumine XXIII

Numero 1679 sub des da-

selbst und summato / Volu-

mine III. Numero 530 im

alten Hypothekenbuche vorzunehmen

den, in dem Eintrag zu bewilligen

und Bestellung nebst Quittung und

Zubehör

der Königliche Fiscus,

vertreten durch den Königlichen Ministerium der Justiz-

lichen. Medicinalwesen- und Me-

dicinal-Angelegenheiten,

den dem Königlichen Kreisgerichts Rath

und Direktor der Kammergerichts,

Johann Franz Enike, durch den

den

vom 6ten März 1833 zwischen

den Rittern und Bürgern sämmtlicher Städte über

beiden Landschaften

15000 Rthlr

zum Behuf der Landschaftlichen Kreditwesens

in Courant, zu verzinsen.

Dieser Landschaftliche Receß ist ad

decretum vom 19ten November

1833 eodem ratificirt worden.

Den Landschaftlichen Gütern sind

Grundstücke im Betrage von 1830 über

15000 Rthlr Courant verpfändet.

Dieses ist vom 2ten August 1833

zwischen den Rittern und Bürgern zwischen

dem 9ten October 1833 vom

dem Königlichen Ministerio des

Geistlichen- Unterrichts- und Me-

dicinal- Angelegenheiten be-

stät

Flächeninhalt Kunstwiese ist
dem ganzen Grundstücke
zugeschrieben Grundstücke
Flur, welches die Form
und einen Flächeninhalt
von 107 □Ruthen 53 □Fuß
voll, für die Mühle
1288 ditto 12 (68, sage Ein-
hundert und Zwölf Acht
und Achtzig Hundert Zwölf-
tel Acht Quadrat Ruthen
dem Rittergute Augustenhof
einverleibt.

Der Käufer hat diesen
Grundstück mit seinem in
der Feldmarkscharte B. No 24.
belegenen Volumine V. No
mero 319 in Hypothek

Lasten

Seine Anzeigen in Sachen Grundstück
Nr. 111 1/2 und 112 dieser Vorstadt
betreffend ad decretum vom 19ten
November 1833 eodem resignirt
und unter gnädigster Bewilligung
Folgendes verordnet.

Die Grundstücke Nr. 111 1/2 und 112
dieser Vorstadt, laut Acten
vom 6ten Juni 1781 zu
1200 Rthlr
gerichtlich taxirt worden sind,
dermalen Folgende,

I. Die Besitzer Johann Caspar, Christ.
Wilhelmine, Friedericke Ro-
sine und Christiane Sophie
die Geschwister Schubert:

Nr.

Neue Lieferung der Instruction 1 bis 3.

Nicht.

Urkundlich ist diesen Hülfsarbeitern des Königlichen Fiscus, Mundarzten des Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die vom recognitionis der neuerlichen Entwerfung des Besitzsiegels, unter der Königlichen Bestätigung nicht Gnaden Siegel und Unterschrift mitzutheilen.

Gegeben Berlin den 19ten November 1833.

Friedrich Samuel v Laudenheim

14.

EIN HALBER THALER
15 GR.

Der beigeheftete, zwischen dem

Director der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. Encke, und

dem Privatdocenten Lehrer Meubrinck hierselbst am

heutigen 2ten August d.J. abgeschlossene Unterhaltungs-Contract wird auf

den Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1sten d.M. in al

len seinen Punkten hiermit genehmigt und bestätigt.

Berlin, den 9ten October 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Altenstein

Bestätigung.

1872.

ZEHN THALER 10

Zwischen den Endesunterzeichneten ist
heute dem Kaufkontrakt geschlossen
worden.

§. 1.

Der unterzeichnete Königliche Notarius Herr
Schmidt in Namen des Königlichen Fiscus
verkauft das Königliche Haus Nr.
Königl. Hypothekenbuchs der Königlichen Residenz
Stadt Berlin Band Blatt mit
allen Gerechtigkeiten, Zubehörungen und
Beschwerden, wie der Fiscus solche bisher
selbst benutzt hat, oder hätte benutzen können,
an den Kaufmann Herrn Johann Franz Enke
hierselbst in Namen des Königlichen Fiscus
für den Kaufpreis von Thalern
1679 einhundert neun, neunzig Thalern
Courant, neunzehn Silbergroschen
Gute Zahlung, wovon
Zwei Tausend Thaler, zwanzig
Thaler und Zwanzig Silbergroschen mit dem
Tage der Unterschrift dieses Kaufkontrakts
Zinsen, und
Rest Tausend Thaler, nemlich
den
Tausend Thaler Courant, zinsbar
vom Tage der Unterschrift dieses Kaufkontrakts
Zinsen
Fünf Prozent mit dem
Tage der Unterschrift dieses Kaufkontrakts
an den Fiscus
Zinsen, und
Rest Tausend Thaler Courant
Zinsen
Fünf Prozent mit dem Tage
der Unterschrift dieses Kaufkontrakts an
den Fiscus
Zinsen, welche
dem

1925

Im die Entwerdung hinzustandes, um seinen
andern ihnen Theile entsprechend um
Klumm zwischen den Eigenthümern B. C.
D. E. hinzuschlagen war um den Grund-
stücke der Nummern drei die auch und
zugungen Einen B. E. zugeschrieben ist, sind
dann von den Vermessungsbeamten Herrn
August Friedrich Meubrink ausd. und
vereidigten.

§. 2.

Der Flächeninhalt dieser Grundstücke ist
zum Zweck der Besteuerung durch Ausgleichung
mit Zugrundlegung der Grenzen nach der
Karte und 53 Fuß berechnet worden,
so wird durch die Vermessung festgestellt
befunden. Hiernach und den Eintragungen
in den Grundbüchern ergeben sich folgende
Abweichungen:

DREI THALER 3

Pflichten beizuhalten wurden sind, dann sind
von den Eltern bei 6. 90 gänzlichen Ausschluß
zu übersetzen, und dann Abänderung in den
Eltern bei E. Schule, dergestalt, daß nämlich
den Schulen der Königlichen Provinzen
Preußen bleibt [illegible] und den [illegible]
[illegible] Theil gegen die Schulgelder der,
dann, dem Schulen Neubrink abzuliefern ist.

§. 3.

Der Kämpfende ist auf Zwanzig Thalen Schulgeld jährlich
festgesetzt. Dieses ist abzuentrichten in
1288 Rthlr: 12 sgr. 6 pf jährlich Cour: zweitausend
Eintausend Zweihundert acht und achtzig
Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennige
monatlich, und sind in vier gleichen,
Quartalen Raten von den Eltern der Lehrlingen
der Königlichen Hauptkasse der wissenschaftlichen
Deputation Schulen baar abzuliefern.

§. 4.

Der Schulen Ferien werden jährlich dreimal gehalten,
eine nach Ostern Pfingsten und
eine Weihnachten nicht bis zum 1ten Novem-

ber

der dritten Instanz zurückgewiesen werden könnte, so
zum 1ten Theile dieser dritten Instanz auf den
neuen Termin zu setzen, den Beklagten
E. B. neu vorladen, Termin neuen Tag, Stun-
den Tage in den Schranken seiner Pflichten
und in der Absicht, neuen Beweis zu führen,
auf Verlangen des Beklagten die Beweisakten
in dem Archive zurückgeben, Termin
dieses zu verkündigen, Termin
in dieser Sache zu verfahren.

§. 5.

Termin. Erhält Kenntniß von der dieser
Verfügung, dem Termine beizuwohnen, dem Beklag-
ten den Termin zu eröffnen, den Beklagten
auf den Termin vor E. B. E. D. E. neu vor-
Termin vorladen, wenn dieser nicht, oder
nicht vollständig erscheint, sich wegen Zu-
rückgabe der Beweisakten dieser Sache mit
der Registratur zu verständigen.

§. 6.

§. 6.

Der Herr A. J. Neubrink übernimmt die
Lieferung sämmtlicher Grundstücke
folgender Materialien:

1.) die Pflastersteine in einer Entfernung von
20 Fuß von der Linie C. D. welche die Grenze bildet, hinweg in Gebäude zu schaffen, wobei Lücken, welche durch Herausnehmen der Steinen, welche über 20 Fuß von der Grenze liegen, über 30 Fuß Länge, wenn sie durch Steine, welche über 20 Fuß von der Grenze liegen, ausgefüllt werden, in der Länge von 30 Fuß in einer Entfernung von 20 Fuß von der Grenze C. D. abgetragen, damit die Steine, welche über 20 Fuß von der Grenze liegen, nicht eher weggenommen werden, bis die Lücken, welche durch Herausnehmen der Steine, welche über 20 Fuß von der Grenze C. D. abgetragen, damit die Steine, welche über 20 Fuß von der Grenze liegen, nicht eher weggenommen werden, bis die Lücken, welche durch Herausnehmen der Steine, welche über 20 Fuß von der Grenze liegen, ausgefüllt sind, so wird hierdurch bewirkt, daß dieselben Lücken zur Sicherung abgetragen werden, damit Einer nicht dem Andern Steine wegnehme, welche

im

in Sinn der Bestimmung 45 Lös von
den jetzigen Gartenpflanzen nicht übersteigen
darf, und den gewöhnlichen Bedarf an
Pflanzen nicht übersteigen.

3., in den nach diesem Grundsatz zu verfassenden
Gebühren darf kein Garten gerechnet werden,
der, welcher dem Grundsatz nach der Zweck
der Ehe der Menschen schändlich sein kann,
namentlich denen darauf keine Rücksicht,
und überhaupt Lustgärten mit seinen Pflan-
zungen welche ausschließlich Luxus zu nennen
sind.

4., den jährlichen Gebühren der Menschen ist
lediglich die Anzahl der wirklichen Genos-
senschaft zu Grunde zu legen, wonach
jeder zu Ehren einen Beitrag zu entrichten
hat.

Den Genossen willigt Raum, dass diese Bestim-
mungen der Gesinnung und den Absichten in Hin-
sicht mit seinem Ausschusse einzurichten wer-
den.

§. 7.

Der Genossen ist an diesen Contract gebunden
nur Vollziehung desselben zu gedenken, dagegen
solange der Genossen Sitz

Ende

Dass die ungünstigen Einstimmungen der Künstlichen Schwimmen für die gewöhnlichen Naturmischungen und Medizinal Anzeigen, zu vielfache Kunst. Fallen widersprechen Einstimmungen nicht kommen Darmkrankheiten von Vollblütigkeit der gewöhnlichen Ernährung an, welche sich, wenn Künstliche nachgesucht werden, so wird dadurch auf den Herrn A. J. Heubrink von allen Neubrittlichkeit und diesem Unternehmen benommen.

§. 8.

Die Zunahme der natürlichen Schwimmblase wird die Abschüssung des Herrn Einigung der Einstimmungen des mehreren Künstlichen Mischungen benutzt und die nützlichen, wenn aber die Zusetzung der Künstlichen Mischungen der Herrn Dr. Heubrink von allen Neubrittlichkeit benommen werden.

§. 9.

Nachdem Herrn Heubrink die Schwimmblase abnehmen, wird, wenn der Künstliche Mischungen der Herrn Dr. Heubrink von Neubrittlichkeit benommen in

den

Im §. 1. No 2 nöthig gewordene Abänderung
in Hinsicht der Königlichen Landgerichte
Ref. XXIII Jahr 1879 von dem Herrschaftlichen Eigen-
thume No 103 abgeschrieben und dem Neu-
brückschen Herrschaftlichen Hause zugeschrieben
worden.

§. 10.

Die Kosten dieses Vertrages, die Kempel und die
Kosten der Ab- und Zuschreibung des Herrschaftlichen Eigenthums
übernimmt der Herr Käufer.

Wegen zu Protokoll Gelegen die Gerichtsbarkeit
Einverstanden, wurden die Kosten und Gebühren
bis, dem Einzuholen der Genehmigung über die
Hülfte, dessen wechselseitig Gelegen ist bekannt sind,
verlesen, diese Urkunde nach genügender
vorgenommener Vorlesung und Genehmigung durch
vorgenannten Notar wie Urkunde unterschrieben
gen Vollzogen.

Verhandelt Berlin den 2ten August 1833.

Verlesen genehmigt und unterschrieben
Johann Franz Encke
Director der Königlichen Sternwarte
zu Berlin.

Verlesen und unterschrieben
August Friedrich Meubrink
Seidenwaaren Fabrikant.

Lutz

Dass der Königliche Kammergerichts-Referendarius Herr Dr. Johann Franz Ernst Richter zu Berlin, und der Herr Kaufmann Heinrich Neubrink, beide in Person mir Notarius und den beigezogenen Zeugen bekannt, der mündlichen Einwilligung des Ersteren in meine und die Mitunterschriften der Letzteren, wegen Führung und Vollziehung gegenwärtiger Verhandlung, sowie wegen Aufbewahrung des Originals und Ertheilung der verlangten Ausfertigungen und Abschriften, sich begeben haben, und ich Notarius mich durch die Unterschriften der Beteiligten, der Zeugen und des Kammergerichts-Referendarius Richter, welche ich kenne, von der Identität der Erschienenen mit den in der Urkunde benannten Personen überzeugt habe, so ist diese Urkunde vollzogen worden.

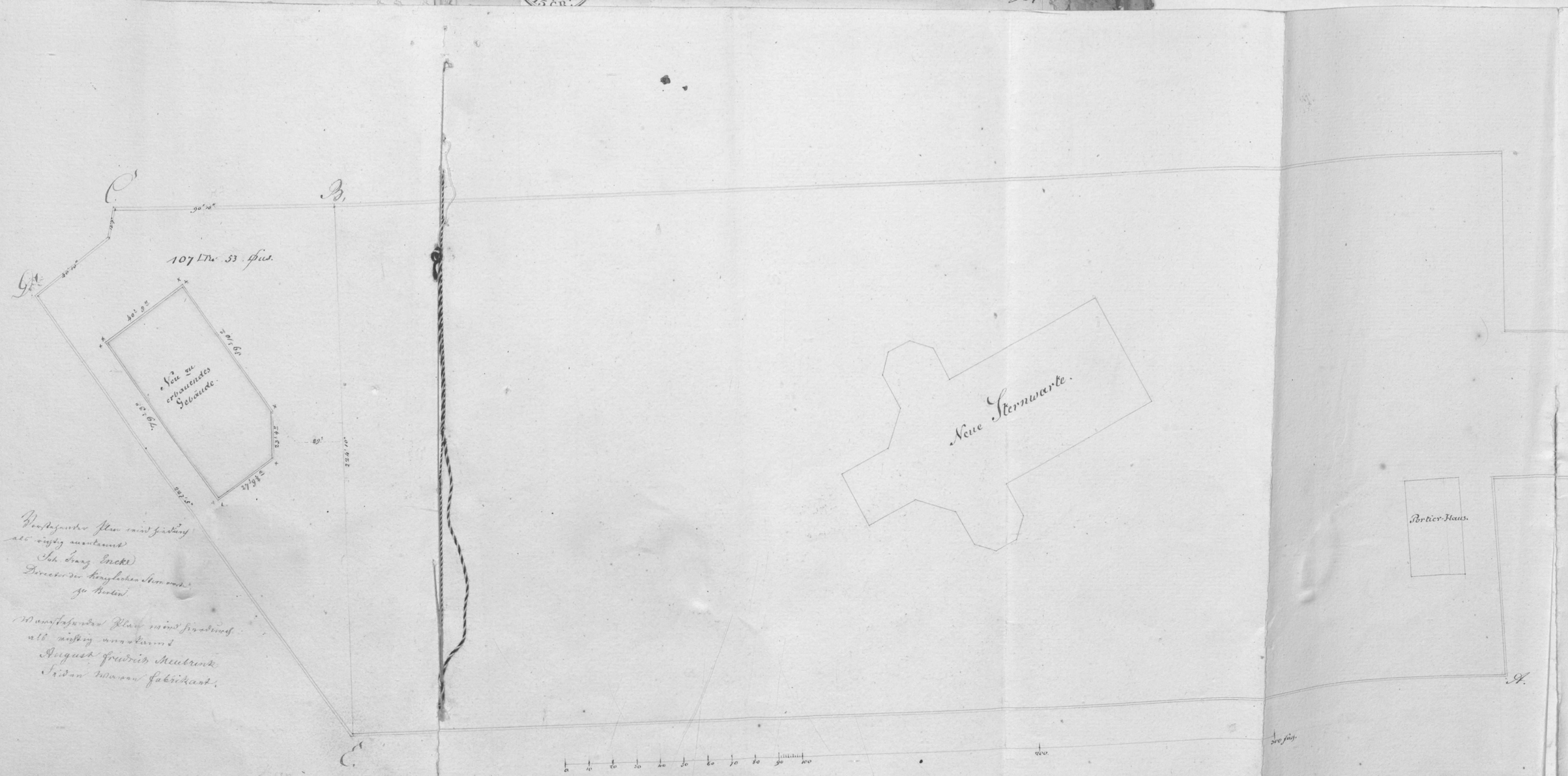
Berlin, den 2ten August 1833.

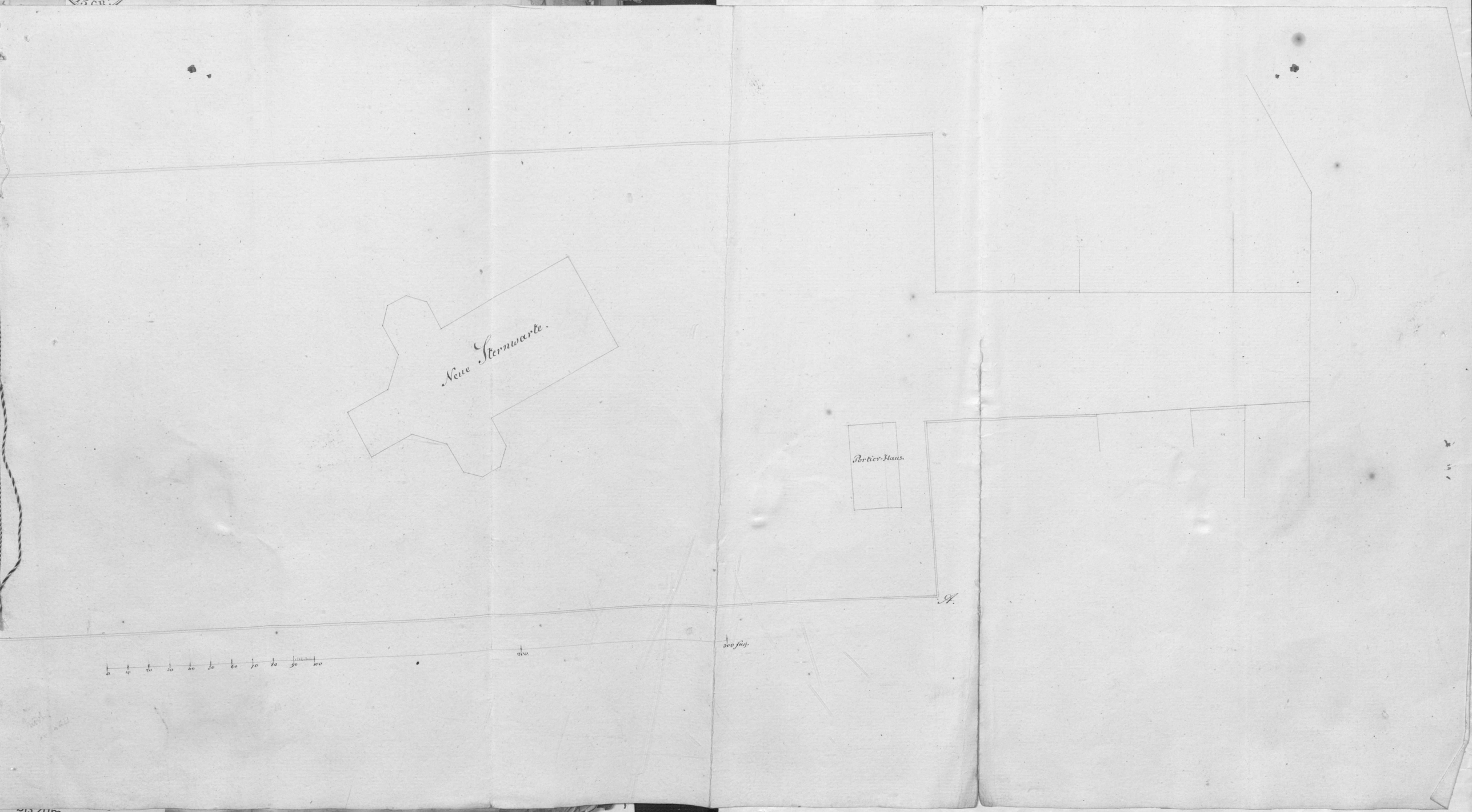
(L. S.)

Georg Carl Friedr. Simonetti
Justiz-Commissions-Rath und
Notar im Dep. des Königl.
Kammergerichts

Ernst Ferdinand Richter
Referendarius als Zeuge zugezogen.

Ludwig Heinrich Eggebrecht
Kaufmann als Zeuge zugezogen.


C
B
90' 10"
107 Ltr. 53 Spit.
A
Neu zu erbauendes Gebäude
Neue Sternwarte.
Portier-Haus.
A.
C.
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 200


Neue Sternwarte.
Portier-Haus.
N.
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100
200
300 fuß.

EIN HALBER THALER
15 GR.

N.

Ausfertigung der am 24. August d. J. zwischen
dem, Herrn Bürgermeister, Dr. Johann Georg Crelle in Berlin
Königl. Ministerii für die geistlichen Unterrichts- und
Medizinal- Angelegenheiten einerseits, und dem
Buchhändler, Friedrich Gabriel Reimer daselbst, wegen
Verkaufs, Friedrich Gabriel Reimer daselbst, wegen
resp. Kunstverlagsrechts über neun Theile des Königl.
Lehns, gehörigen Journals des Gesundheitslehns, Heraus-
No. 103 in Folge Allerhöchster Königlicher Genehmigung
des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und
Medizinal- Angelegenheiten vom 9ten M. M. ausge-
fertigt ist, wie folgt

§. 1.

Der Buchhändler, Friedrich Gabriel Reimer
Verlagsrechts, über neun Theile des Königl.
gehörigen Journals des Gesundheitslehns, Heraus-
gegeben von dem Herrn Dr. Crelle
gehörig besitzt und zum Besitz und Eigen-
thum verkauft, wie folgt

Ob-

Verbesserung der Grenze muß unterbleiben, da
es die Grenzverwandtschaft zu sehr verletzen würde, wie
dem S. 4. des Einspruchs vom 2ten August d. J. zu
folgen haben, bemerkt wird. Insgleichen
kommen

2, es, der Dienstherr der Königl. Preußische Dr. Johann Franz
Eichel, mit der nachstehenden Erklärung widersprochen,
sein Bürgermeister, daß die von dem seinem Meldung
§. 11. des Contracts vom 28 August c zu verbauenden
Grenzmauern in mehreren Stücken, und besonders
durch Einsprung des Grundes, dem Einsturz
drohen und daß seine Augustä Meldung
zu Folge der bemerkt unterm 9ten Septbr. d. J. dem
Königlichen Consul, Herrn Hofrath Meyer
zu Cleve, Abschrift, und Abrisse, Ingleichen
seinem nochmaligen Ersuchen, diese Angelegenheit
schleunigst zu untersuchen, diesen Beyfall und Genehmigung
Anordnung baldigst zu ertheilen, dem gnädigsten Ge-
suche, dem Anfange der Grenzlinien mit 1288 f
12 ff 6 d in Cour. angeschafft. Ist vorschrieben und
mehrst Nummer 1 des Königlichen Archiv darin, daß
der mehrbesagte Grundstück nun dem, dem Königl
Archiv gehörigen Grundstücke, Lindern Nr. 103.

ab

[illegible] mit [illegible]

[illegible]

[illegible]

No. 24., [illegible].

Urkund [illegible] mit [illegible] Unterschriften [illegible]

duplo [illegible] [illegible].

Berlin, den 15ten November 1833.

Selbst gelesen und genehmigt
Johann Franz Friedr.
Meubrink

Selbst gelesen und genehmigt
Ad mandatum
Friedrich Heinrich Carl Schmidt
Justiz-Commissarius und Notarius

Dieses ist mir vom Herrn [illegible] als Besitzer [illegible]

[illegible]

1. Herr Dr. Johann Georg Friedrich Emke, [illegible]
2. Herr Johann Friedrich August Friedrich Meubrink

[illegible]

Ich [illegible] Ueberzeugung nach mit mir mit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Berlin, den 15ten November 1833.

Georg Carl Friedr. Schmidt
Justiz-Commissarius
und Notarius als Depu

Der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
Ernst Ferdinand Friedrich
[illegible]

No. 314

23.

Quittung

= 1288 Thlr. 12 sgr. 6 pf. =

in Worten: Ein Tausend zwei Hundert und Acht und Achtzig Thaler zwölf Silber Groschen sechs Pfennige =

Königsberg in Neumark, Theil des an das Hauptbuch der Provinz Brandenburg No. 94/ gehörigen Journals der neuen Abtheilungen

sind uns von dem Rendanten Schaarschmidt in Frankfurt

Neubrück Hierselbst

richtig gezahlt worden.

Berlin, den 18ten September 1832.

General Kasse des Ministerii der Geistlichen Unterrichts und Medicinal Angelegenheiten.

Dannemann

Kuhlmann

Fried'ors ..... Thl. ... sgr. ... pf.

Cour. .....

Cassen Anweisgn. .....

Effecten .....

Sa ..... Thl. ... sgr. ... pf.

Cassa Buch Fol. ... No. ... Haupt-Journ. Fol. ... No. ...

24.

EIN HALBER THALER 15 GR:

Nro: 319

Cont: 3 fol. 28

1831

16100 rtz.

3818 @ 9833.

[illegible] Vol. 23 Nro. 1679 [illegible]

[illegible] 107 Gulden

[illegible]

1288 fl 12 kr 6 ₰

[illegible] Courant

[illegible] 15 Novem-

ber 1833 [illegible] 19 November

1833 eodem bei Nro: 1679 [illegible]

hoc Numero [illegible]

[illegible]

Ausser Uebereinkommen.

Die Gebrüder [illegible] haben laut Societäts Acte vom 23 Juni 1827 ihr Einziges Zu[illegible] und Fünf und Zwanzig Theile.

Zweites Stück.

I. Die Uebereinkommen Contract, Tabulirungs, Fideicommiss [illegible] Quittungen [illegible]

Stück:

A. Die Bewilligung [illegible]

a. [illegible] Grundbuch Einlage [illegible] zu [illegible] Grundbuch Nro. 320 Fol. 6 [illegible] Theile, mit [illegible] 20 Fl. 2 Zoll [illegible]

b. [illegible] Einlage [illegible] Nro. 320 Fol.

Sub, wie nicht minder Pitten wegen
seine zu machen sollen,
c. sub Clausa Fisci Graz, omnibus quib.
scire nec non Gregorium
Zwölfer Nro: 320 citat. ac edict.
und Pitten bis wie sub Dato
Quarti gnädigst zu verfahren, und
Pitten zu
Fiscal gnädigst mit Decret vom
Februar Landrecht vom 9.
November 1816 ad Decretum vom 2.
April 1817 und 5 November ejusdem
anni.

h, a, die Herrschaft sub Conscriptions,
wie die Gemeinde zwischen
und die Clausa bis Nro:
103 bezeichnet, dann Pötschingbrunn Fisco
zu Schönegg, Fol. 23 Nro: 1679 wie
Schönbrunn vorgetragen gnädigst
Fundo

Fundo [illegible]

Martino [illegible]

Clautae [illegible]

sui Ephori [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

[illegible]

[illegible]

Acto rami Protocolli Actorum Judicialium Landg.

Contracto vom 2 August 1833, ad Decretum

vom 19 November 1833 eodem mitgetheilt

ging.

II. Ein gerichtlich verpfändetes Capital

ein Posten ad 1, lit H, fol. 9 ex

lit. sch.

5/4 - 7000 Thlr Sage Siebentausend Thaler in

Courant und Eine und vierzig Gulden

pro Cent gerichtlich zu verzinsende gerichtliche

Hypothek [illegible] auf Grund, gegen [illegible]

Rückzahlung gestellter, der Frau Generalin

Auditoriatin Ehr. Jul. Amalien Johann

Christian Talbach, geb. Frey gerichtl.

bestellter Obligation vom 11 Juni 1822,

ad Decretum vom 14 ejusdem ans 15

ejus

gnoden ...

ad 5, Dom. Palm. Invocav.

Ihlow Courant ... und Zinsen vom

... April 1828 ... sind die Zinsen

pro Jubilate Exhibitum ...

vom 2 ejusdem zum Konkurs

Friedrich Wilhelm Schultze ertheilt

Cessa Exhibitum ad Decretum

vom 15 April 1828 ... 16 ejusdem ...

gnehmigung.

ad 5, Dom. Exaudi Exhibitum ...

genehmigten Exhibiti Protocoll vom

31 Maerz 1829

a Dom. Rathsherrn Justiz. Com.

missario Paul Anton Wilhelm

Granier ... 3000 Mk Courant,

und

b Dom. Kaufmann Gustav Au-

gust Emil Jordan ... 4000 Mk

in Courant

mit

[illegible] 1829 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Fünfte.

Die gerichtliche Verhandlung vom 3 April 1829 bis 6. May 1829.

ad 5, Louise Julie Courant

Julie Courant hat zur Zeit der gerichtlichen Verhandlung vom 3 ejusdem zum Beweise Jenny von Schwanenfeld ein Kind, einen Knaben Namens Julius Courant geboren, welches nach Aussage der Hebamme und Wärterin, so wie nach dem Urtheile der Aerzte, reif und gesund ist, und 6 Pfund 4 Loth wiegt. Julie Courant will dieses Kind nicht säugen, sondern es einer Amme übergeben. Sie ist 23 Jahre alt, und hat bis jetzt noch kein Kind geboren. Sie ist ledig, und hat sich noch nie verheirathet. Sie ist eine Tochter des Kaufmanns Courant, und wurde geboren den 23 August 1831 eodem anno.

ad 5, Louise Julie Courant

Julie Courant hat zur Zeit der gerichtlichen Verhandlung vom 3 April 1833

wie die Frau gerichtlichen Consens.

Protocoll vom 28 Maerz 1833 zum

Gütlichen Verlegung Ernst Wilhelm

Herrmann contra. Dubno sein

Gesuch sein Zeugen vom 10

April 1833 und wird Dem produc

sum vorgelegt, und ist beschlossen,

sub Capitel mit Dem Com

mun sub Gesuchigen sofort

zu stellen sein soll, wenn sein Zeu

sein nicht gestellig sowohl aus

sein als Dem Augen

schein beweislich verwiesen.

Es sind ad Decretum vom 29

Maerz 1833 und 10 April 1833 aus

den acten.

Sie Kosten ad 6 bis 8, sind zu

bestellt

Actuarius ist sein Lehrstabsmässig

sum Königlichen Fiscus, als Entsetzung

Ich Endesunterschriebene Fürmundschaft
Amts Loc. 23 Nro. 1679 vorgewiesenen
Gerichts Urkunde, in Kraft recognitionis sub ad I
sub Nro. 2 gefertigten Einberufungsschein
zum Zwecke der Abhaltung Rechnungslegung
Zahlung und Endigung der Vormundschaft
Bestimmung Tagsatzung auf 19 November 1833.—

Gerichts Amt Lauterach Rhodris Bunsen.

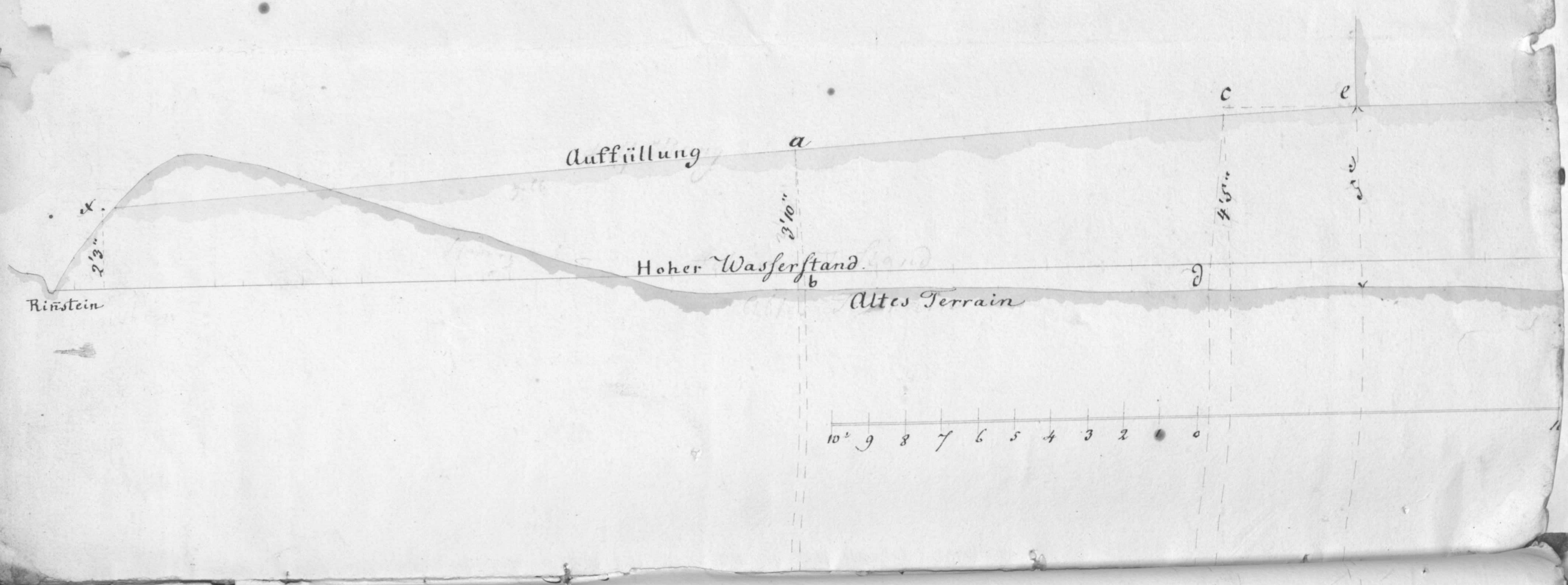
Stadt

G6-43a

h

s




Auffüllung
a
c
e
4'5"
3'2"
3'10"
2'3"
Hoher Wasserstand.
b
d
Rinnstein
Altes Terrain
10' 9 8 7 6 5 4 3 2 0

Copia

Ew: Wohlgeboren

zeige ich Ihnen an, daß ich heute Nachricht bekommen habe, daß Sie die Ihnen zustehenden restanten theilweise abgetragen, an einen anderen Platz versetzt haben, ohne mir mein Verlangen davon zu machen, was an die contractmäßig ist. Da nun aber gegen mit meinem Testamente Ihnen Herrn, daß der Zaun zwischen dem Grundstücke der Stammerta und dem von Herrn Nikola ein ganz schiefgewordener Zaun ist, während er jetzt neu so gebogen ist, daß Sie ein neues Raum vor der Stammerta gehörig, für Ihre Zwecke genügenden Leben auf einen Platz die mir mit den Pfählen zu Ihrem Hause.

Hiermit fordere ich Sie auf, die zur Leistung nöthigen Schritte, sofort die Arbeit vornehmen zu lassen. Falls es nicht sofort geschieht, so sehe ich mich genöthigt gerichtlich Klage zu machen und weitere Schritte vorzunehmen.

Berlin den 10t August 1868.

Ihr

ergebener Diener

Franz Neumann

Ew

c

c

a

„ 83,5

„ 41,22

168'

No: 103.

Linden Strasse.

Markgrafen Str.

200'

300'

Grundstück
des Herrn Meu-
brink,
Friedrich Str. No 24

Neu zu erbauendes
Gebäude.

107 □Ruthen 53 □Fuß.

Neue Sternwarte.

D

C

B.

A

F.

226' 9"

224' 10"

594'

0105

An

das Königliche Justiz Amt

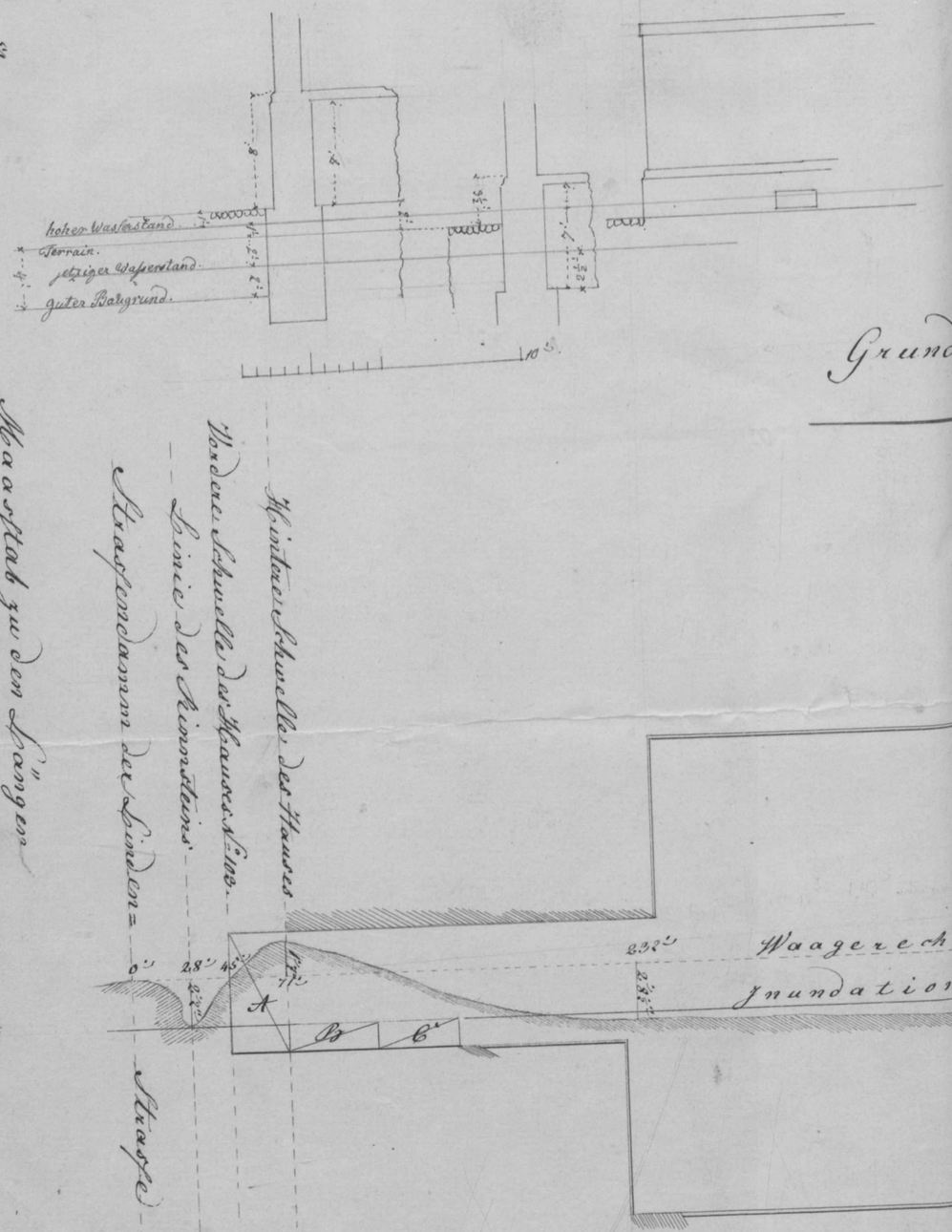
Gerzard

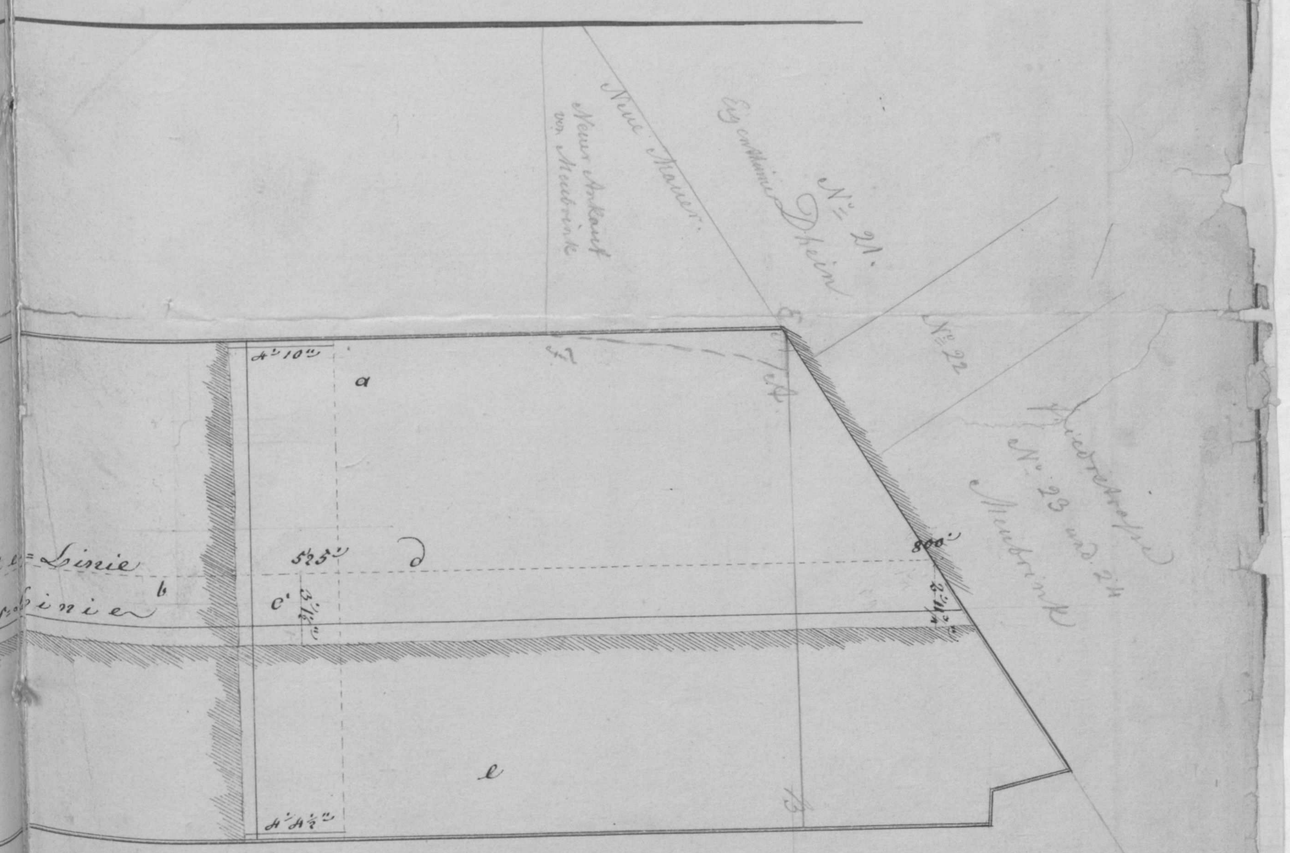
Amtsgericht und Königliches Notariat Hella

5794
H. 165 C

Litt. A
32

Nivellements = Plan
vom
Grundstück № 103 in der Linden = Strasse





a, b, c, d und e sind die Stellen auf welchen der Grund untersucht ist und es hat sich dabei ergeben, dass durchgängig in einer Tiefe von 11" von der Oberfläche 2" gute Gartenerde, 2" todter Boden mit Sand vermischt und 7" reiner grobkörniger Sand vorgefunden ist. Das Grundwasser fängt 2" von der Oberfläche an.

Die Verschreibung des Fabrikbesitzers
August Friedrich Meubrink
über sich und seine Nachfolger im Be-
sitz, als Eigenthümer der mittelst
Vertrages vom 24ten October 1841
erworbenen und diesem Grundstück
als Parcelle zugeschriebenen ehe-
mals Nicolassen'schen Parcelle von
19 Quadratruthen 37 Quadratfuß

a, auf der Grenze zwischen dieser Par-
celle und dem der Königlichen Bran-
nerei zugehörigen Grundstücke eine
eindrittel Fuß starke Mauer
über und auf seine Kosten einen Zaun von
glatter Höhe zu errichten und zu unter-
halten, welcher lediglich zur festen
Bezeichnung der Grenzlinie von dem
unmittelbar am Rheinischen Grundstück
befindlichen Lehrfelder ab, einen Mauer-
anfang und im Uebrigen einige gemauerte
Pfeiler erhalten soll.

b. auf dieser Parcelle kein anderes
Gebäude als einen höchstens 36 Fuß
hohen Torfschuppen und hölzerne
Gartenhäuser von nur geringerer
Höhe zu errichten.

ist zufolge Verfügung vom heutigen
Tage in das stadtgerichtliche Hypo-
thekenbuch von der Friedrichsstadt
Vol 5 Nr 320 Rubr. II sub Nr 2
eingetragen, laut beigefügter
Recognition.

Berlin den 11ten December 1845

Simon
Justiz-Rath

Verschreibung des Fabrikbesitzers
August Friedrich Meubrink
über sich und seine Nachfolger im Be-
sitz, als Eigenthümer der mittelst
Vertrages vom 24ten October 1841
erworbenen und diesem Grundstück
als Parcelle zugeschriebenen ehe-
mals Nicolassen'schen Parcelle von
19 Quadratruthen 37 Quadratfuß

Zwischen dem Herrn Justiz-Rath Eutke in Vertretung des Königlichen Fiscus als Eigenthümer des Brannt-
weinhauses einerseits und dem Fabrikbesitzer Au-
gust Friedrich Meubrink andererseits ist heute zur
Verhütung des gerichtlichen Streits bei dem Königl. Stadtge-
richt hierselbst wegen Herstellung der Grenze zwischen dem Brann-
weinhause und dem Meubrinkschen Grundstücke und wegen
Wiederherstellung einer Grenzmauer und insbesondere
wegen des Herrn Meubrink angesonnenen Errichtung
schiedsrichterlich verglichen unter Vorbehalt der Genehmigung
des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten folgender Vergleich
protokollirt und geschlossen worden.

§. 1.

Der Herr Meubrink verpflichtet sich für sich und seine Nach-
folger im Besitz der im gegenwärtigen, mittelst Verfügung vom
dato Berlin den 24ten October 1841 von dem Stammgrundstück
braun parcellirt, die Grenzmauer gegen das belegene
und dem Stammgrundstück A B der beiliegenden
Grenzkarte zu errichten, und zu erhalten, dergestalt die
selbe in der dem Rheinischen Grundstück gegenüber lie-
genden Seite A durch einen Pfeiler abgeschlossen
wird, der unmittelbar an die Rheinische Mauer anstoßt.
Fest und dauernd verpflichtet sich demselbe für sich und seine
Nachfolger im Besitz

Russelgrr in Besitz der ihr zustehenden mittelst Verfügung
vom 27. Oktober 1871 verzeichneten und seitdem im Hypothe-
kenbuche des hiesigen Königl. Amtsgerichts von der Stadt
Russstadt Bd. 5 No. 320 verzeichneten Grundstücke, und
Forderung gewährleistet, nämlich Nicolaischen Forwerks
von 19 HR 37 LF von der Ecke des westlichen Stei-
nes im Punkt A der beiderseitigen Grundgrenze ab in
der Richtung der Linie AC auf der Grenze gegen
den Bauerwirthen Wundstück auf der Länge von 160.
Lachter Forwerks, so weit diese Forwerks reichen, dem
Abmessungsbeamten anheimgestellt, eine Messung
des Forwerks zu veranlassen und zu diesem Behufe
die Grenzen zu begehen und zu untersuchen, welcher Lage
dann für jeden Theil der Grundgrenze von dem
oben gedachten Punkte A ab einem Abmessungsrecht in
Anspruch genommen werden soll. Diese Grenz-
abmessung die auf Kosten beider Theile zu bewirken
sein wird, soll durch die Abmessungsbeamten und zwei der
Grenzanwohner, die von jedem Theile zu ernennen sind,
die Forsten und unterschriftlichen Erklärungen der beiderseits
gewesenen Grundstücke an und der Abmessung möglichst genau
die Grenzsteine und Grenzpunkte aufzunehmen, Verhandlungen
zur Feststellung und Erhaltung der Abmessung und des

Grenz

Grund in Hypothekenbuch vermerkt wird

§. 2.

Der Herr Lieutenant Eicke nimmt Herrn Neubrink das Recht, auf dem abzumarkenden Stück in der Richtung DE einen Durchgang zu verlegen und zwar in der bisherigen abgesteckten Breite des abzumarkenden Weges, welcher Herrn Neubrink's Grundstücke A B grenzen von Schäfer bei A und dem Punkt, da D sich mit dem Grundstück A C grenzen dem Schäfer bei A und dem Punkte C ungefähr, um damit Differenzen um der Abmarkung zum abzumarkenden Wege zu vermeiden, Herrn Nicolas Herrenbe zu gestatten. Die Herrenbe werden mit Pfosten versehen, zu denen der Besitzer der beiden Neubrinkschen Grundstücke die Pfosten stellt. Ausserdem sind Bäume an denselben anzupflanzen, mittelst denen sie von dem Abmarkungswege, auch aus der Durchgangspforte ersichtlich werden können, und ist nur in dem weiteren §. 3 der zu gestatten Pforte gedacht. Herr Neubrink verpflichtet sich für sich und seine Besitznachfolger, vor dem Punkt DE fortwährend zu unterhalten und in Stand zu halten. Für ungehinderte, zu jeder Zeit

in

jedesmaliger Eigenthümer des Grundstücks die Pflicht

auferlegt.

§. 3.

Der Herr Eigenthümer Ernke räumt dem Herrn Meubrink

und seinen Rechtsnachfolgern im Besitz der beiden ihm ge-

hörigen in der Linie A B und A C mit der Buch-

stabe gezeichneten Grundstücke das Recht zum Wasser-

abfluß über das zwischen A D E belegenen Feld

des Abgabenpflichtigen unter folgenden Bedin-

gungen ein:

A. Der Herr Meubrink verpflichtet sich für sich selbst und seine Er-

bfolgenachfolger auf der mittelst Verhandlung vom 29ten Oktober

1841 von dem Gärtner Nicolaus verbundenen Fläche von

19 R 35 F Flächeninhalt den andern Abgaben-

pflichtigen zu einem Beitrag zu den Herstellungs- und

Unterhaltungskosten des neuen gemeinschaftlichen Ab-

flußgrabens mit verhältnißmäßig die Einbringung dieser Beiträge

in den Herstellungsfällen.

B. Das gewählte Recht zum Wasserabfluß über das etwa

verbleibende Feld verliert

a, wenn der Herr Meubrink oder seine von seinen Rechtsnach-

folgen im Besitz der gesamten Nicolaesschen Fläche

der als Abfindung Bedingung gemäß

so wird

b, wenn der Herr Meubrink oder seine von seinen Rechtsnach-

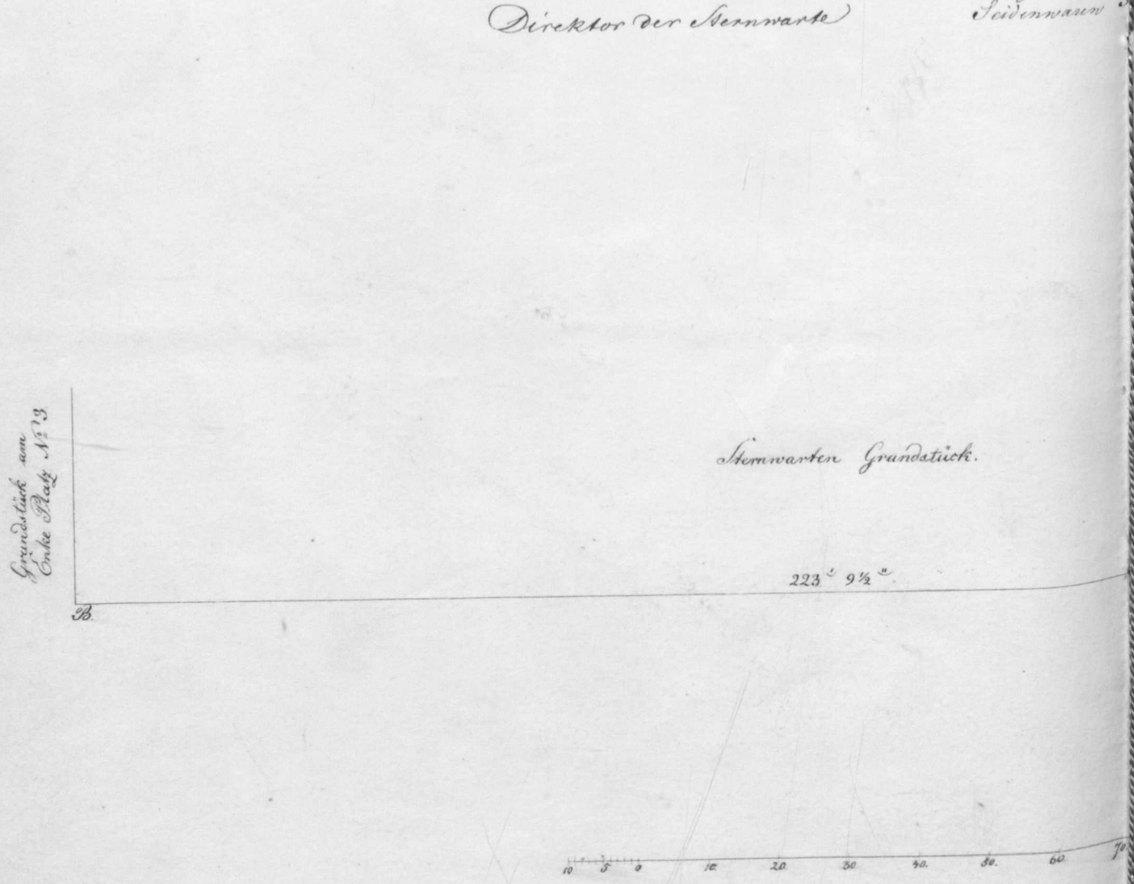
folgen

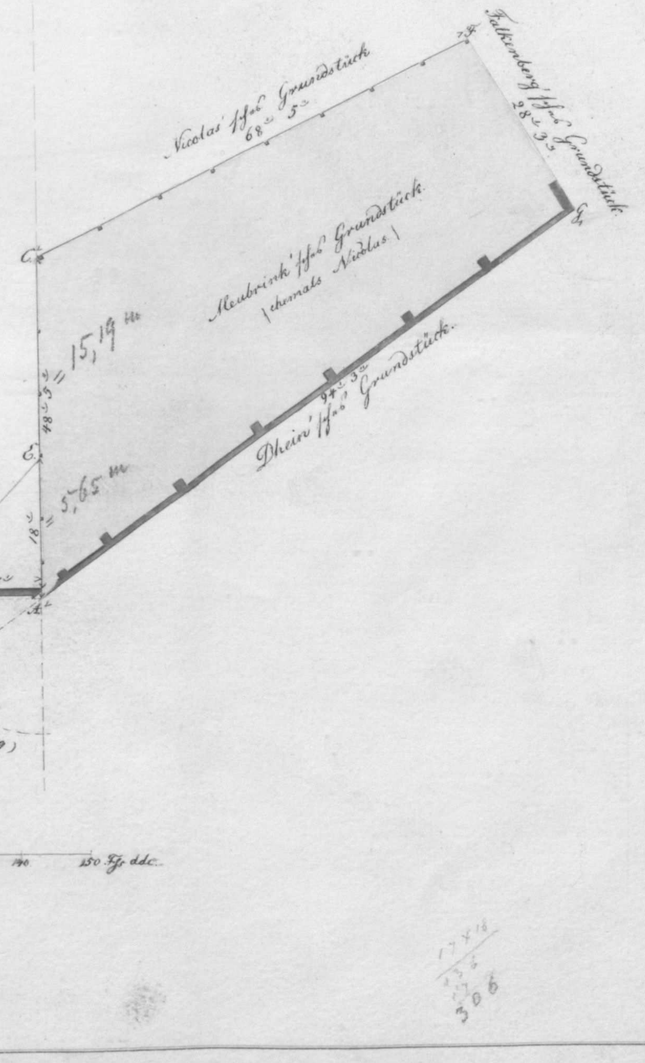
Vol. 1679 St. 24
320 " 23

Die hier angegebenen Maasse sind im Beisey[n] der Unterzeichneten am 10 Oktober 1845
von Sachverständigen, welche von beiden Theilen zugezogen waren, bestimmt worden, und dem-
nach als gültig für die Zukunft anzusehen. Berl[in] d. 13 Okt. 1845

J. J. Encke
Direktor der Sternwarte

Aug. Friedr. Meubrink
Seidenwaaren Fabrikant.





17 x 18
306

im Besitz der abgenutzt Nicolaischen Forellen im Grund-
stück in solcher Höhe der so oben gedachten Forellen
verwahren sollen, daß dasselbe in irgend einem Punkte
mit der Forellen gemeinschaft oder wenn die gedachten
Forellen abgenutzt oder sonst das fernere Besitzung
nun Nutzung unmöglich wird.

Will wieder nun der A. a und b gedachten Füllen
nicht, so soll der Beamte gerichtlichen Weisung
bedürfen, um die einstweilige Absetzung des Beam-
ten zu verfügen, wiederum soll das Königliche
Ministerium der Geistlichen, Unterrichts, und Me-
dicinal, Angelegenheiten befugt sein, zugleich mit ei-
nem Commissarius die obige summarische untersuchung
und im Fall gefährlicher Verletzung dieses Verbots
die beiden Stimmen, welche nach A. 2 in der
Mehrheit sind, in den Gutachten zwischen den
Stimmenden und den beiden Aerzten angehört werden sollen, auf einen vor-
gängigen schriftlichen Antrag, auf Be-
stellung eines Commissarius statt beiden Theilen der Aufforderung ob-
sag, die nun ihre gefällte Entscheidung binnen gesetz-

ein

in Bonds, bis im Zeugnis ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§. 4.

Wenn bei den Neubauten Grundstücke enteignet werden, so ist für die Abtretung eines Grundstücks stets der Eigenthümer, aber immer derjenige der Besitzer der beiden Neubauten Grundstücke, welche gegen einander ausgetauscht werden, so weit die §. 3 d a und b bezeichneten Bestimmungen und Grenzen in Betracht kommen. Es gehört demnach, falls die Parcellen in der Flur A B und in der Flur A E belegen sind, und mehr als zwei Flure und Grundstücke betroffen werden, jedem Flure nur ein Grundstück. Zugegen bleibt die im §. 2 dieses Abtretungsplans bestimmte Vergütigung für alle Grundstücke in Bonds.

§. 5.

Der beim Königl. Landgerichte zu Essen zu führende Eigenthums-Nachweis wird nur diejenigen Grundstücke umfassen, welche gegen einander ausgetauscht werden, und die Ausgleichungen in Betracht ziehen, welche wegen der Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 dieses Abtretungsplans, zu bewilligen sind. Es bedarf daher keiner Ausgleichung für Grundstücke, welche hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit der gegenseitigen Grundstücke, nur Vermögen Gleichheit gegen einander stehen, sondern es ist die Ausgleichung

für

[illegible] der [illegible] Einlagen in das Hyp.
Ordnung [illegible] Herr Meubrink.
für den Fall, daß dieser Vorschuß die Summe
[illegible] [illegible] übersteigen sollte, in gerichtlicher
Verhandlung [illegible] abgetreten worden.

Berlin den 16ten September 1845.

Joh. Franz Encke
Director der Sternwarte

August Friedrich Meubrink
Seidenwaaren Fabrikant

[illegible]

Actum Berlin den 8ten November 1845.

Vor Königlichem Land- und Stadtgericht hiesiger Residenz
ist heute der Seidenwaaren Fabrikant
Herr August Friedrich Meubrink
in Person
als Vormund der minorennen Kinder des Königlichen Directors der
Sternwarte Herrn Dr. Johann
Franz Encke,
als Vormund der minorennen Kinder des Seidenwaaren Fabrikanten Herrn August
Friedrich Meubrink,
Louise Christine, Wilhelmine, Auguste, und
dem Volksschullehrer Ferdinand Gebhard
hierselbst, wohnhaft Neue Friedrichsstraße No. 24. und Andreas Straßbeft:
1. den Königlichen Director der
Sternwarte Herrn Dr. Johann
Franz Encke,
2. den Seidenwaaren Fabrikanten Herrn August
Friedrich Meubrink,
Louise Christine, Wilhelmine, Auguste, und
dem Volksschullehrer Ferdinand Gebhard
hierselbst, wohnhaft, Neue Friedrichsstraße, und
dem Vormundschaftlichen Gerichtsbeistand Gebhard
Wilhelm Andreas Straßbeft und 3. in Person

Herr

Ordnung des Königlichen Forst- und
Jagdpersonals des Forstbezirks Hammer-
Ehrenfriedersdorf, und dem Forst-
Inspectionsbezirke Marienberg

de dato Dresden, am 2. März 1835.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Jagdangelegenheiten, wird hierdurch, in Folge der unterm 16. September c. ergangenen Verordnung, welche sich auf die Verpflichtung der Forst- und Jagdbedienten bezieht, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Mit Rücksicht auf die abgeänderte Organisation wird die Forstinspection Marienberg von der Forstinspection Ehrenfriedersdorf getrennt, und es werden

I. zu dem Forstbezirke Hammer-Ehrenfriedersdorf gehören:

1. Das Forstrevier Ehrenfriedersdorf, mit Ausnahme der Ortschaften Ehrenfriedersdorf, Geyersdorf, Rothenkirchen, Neudorf, Sorgau, Königswalde, Scheibenberg, Pöhlberg, Crottendorf, Walthersdorf, Grumbach, Dörfel, Hammer-Unterwiesenthal, Steinbach, Hammer-Oberwiesenthal, Kühnhaide, Antonsthal, Cunersdorf, Tellerhäuser, Gottesgab, Neuhaide, Rittersgrün, Breitenbrunn, Stollberg, Zelle, Hundshübel, Hundshübel, Hundshübel

EIN HALBER THALER
15 GR.

Vorstehendes wird von Barmen, — in der
Ordnung befunden, und das Einkommen auf 2. mit
monatlich, monatlich von Hörstel aus in
dem nun dem Königl. Fiscus wieder
mit der Verbindlichkeit des Königlich. Hofgerichts
zu Hamm, mit jährlichen Beiträgen
zu Kassen, mit jährlichen Beiträgen
zu Kassen und Kosten des Verfahrens dem
Königl. Fiscus zu Hamm zu Einigen resp.
der Verbindlichkeit zu verfahren. —

Mit diesem Erkenntniß stimmt das
vom 5. des Königlich. Hofgerichts zu Hamm
die gegenwärtige Beschwerde resp. Anschlußbeschwerde
des

Simmtl. Herrn Mitbrüder.

Hierdurch ergebenst Anzuzeigen.

Johann Franz Enke.

Lit. d. Königl. Examinatoris.

August Friedrich Mitbrüder.

Bildhauer in Berlin.

a. u. s.

Vogler.

Verbindlich sind unterzeichnete, zur Anzeige dargebotenen Königl. Rath Vogler ergebenst Unterzeichneter Königl. Commissarius nichts zu erinnern Befindet und also zur gnädigsten Genehmigung Geeignet befunden.

Berlin den 13. November 1845.

Hochlöblichen

Königl.

Provinzial

Schul

Collegio.

1400

Für den Fiskus.
Ohne Stempel.

Copia vidimata.

Der Justiz-Rath Geppert als Notariatsverweser des Fiskalats im Interesse der Königlichen Staatsanwaltschaft wider den Tuchhändler Meubrink angestellten Prozesse hat mir den gen. Rechtsbeistand und dem pp. Meubrink zur Entscheidung dieses Prozesses unterm 16ten September c. vorbehaltlich der Genehmigung meines Ministeriums abgeschlossene Vergleich in den gerichtlichen Akten vorgelegen.

Indem ich diesen Vergleich genehmige und den Kosten gegen die Verordnung zuerkenne, daß der pp. Meubrink verbunden ist, außer den halben der wegen gerichtlichen Verhandlungen entstandenen Kosten, auch sämmtliche außergerichtliche Kosten, incl. der Gebühren für den Vertheidiger der Königlichen Staatsanwaltschaft zu tragen, resp. zu vergüten, entscheide ich auf Ihren Requisitorium, dem pp. Meubrink gegenüber, den gedachten Vergleich mit dem hierunter folgenden Modificationen des §. 5. desselben gerichtlich abzuschließen.

Berlin den 3ten November 1845.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An

den Vertheidiger der Königlichen Staatsanwaltschaft,
Herrn Professor Dr. Enke
Hochwohlgeboren

27,340 Gerichtsbote

Der-

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem mir vorgelegten Originale wörtlich überein.

Berlin den 21ten November 1845.



Wolff,
Kanzlei-Inspektor
Justiz-Kommissarius

12
39
X

EIN HALBER THALER 15 GR.

DES KÖNIGL. STADTGERICHT ZU BERLIN GEHÖRIGER SIEGEL

Im Wege executivischer Beitreibung des Königlichen Stadtgerichts hierselbst soll das

dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Ernst Meubrink

gehörige, hierselbst in der Schmidtstraße belegene, im Hypothekenbuche von der Schmidtstraße Volum: 5. No. 320. verzeichnete, auf 7800 Thaler gerichtlich abgeschätzte Grundstück

am

a. dem Königl. Hofopernsänger Christian Gottlieb Candeau und

b. dem Schuhmachermeister Christian Carl Ludwig Schüssler

zu gemeinschaftlichem Eigenthume gehörig

am 16. April 1844. für

= 7800 =

sage Siebentausend Acht Hundert Thaler

in Courant versteigert.

Berlin

H. 1654

Pauli Lepikzkisul ist ad Decretum mense 18.
Junii 1824. mense 21.ten Mai 1834. mündatum.

Jure.

Am Küüpsen Jure das mõtskülaline

Kõrgund das 1800 m Kõrtsum mitz sinna ku-
mõistlikun Protocoll mann 1. Juli 1824. be-
gunet und ist bis ad Decretum mann 4.
Septembr mann 10. Septembr mahind.

Am Jahre 1825. mand das Gemind-
põrt sün . . . . . 10,300 m
Kõrtsum mõtskütt.

Am Pridmannaschapitahnd Mi-
tzüt Gmindmõg Tennisse Jur mõtskült
ugaidlikun Kõrtsumaado mann 24. Ok-
tober 1841. 6. Oktobrin 1842. und 23. Ja-
nuar 1843. mann dann Gemeinen Nimid
Nicolas nim yõ Jahren ei dan Kir-
chen Numer № 109. belegenen, ein Hyp
pothekenbuch dan Gmindmõrskuds 106.
23. № 1685. mangelnden Gemeind.
Kõrt ugasõniga Gemeindsmannen nim
" 19. Gmindmannõn 27. Gmindmann.
Jure Kõrtsumõld

sün . . . . . 670 m

ei

in Sachen wegen Zahlung und zu diesem Grundstücke wegen Anerkennung gütigst.

Es ist hier ad decretum vom 11. März 1843. nächstens.

Die Grundbücher sind bei dem Stadt-Gerichte. Paris. sind laut Attestes vom 18ten Septembers 1827. zu

= 30. 675 m =

Zahlung Executions, Prozeß Kosten. sind Sach- und Rechtsgegenstand.

Thatsachen:

I.

Die beschuldigten Sachen und Beschaffenheit des Grundstücks aus den Besitzdocumenten.

1, ... Der Miteigenthümer des besitzenden Grundstücks, den Besitzern des Hauses Nro. 219. gegenüber Columnis- mäßigen Hauses zu vertheilen, das Thorfahrt für ihren Antheil mit dem Besitzern des Hauses Nro. 219. zu widerrechtlichen Rechten zu benützen, wie

Grund

Zufolge der zwischen Bürgermeister
meine 9.ten Januar 1816. ab Decre-
sum vom 2.ten Juni 1817. mit 5. No-
vember 1817. königl. Commune.

2. . . . Der Burgfriedsbesitzer des Erbzinsgutes
Nr. 1. Friedrich Ludwig Neubrink für sich
und seine Burgfriedserben ein Capital als Ei-
genthum der mittelst Verschreibung vom
24. October 1811. unterpfändlich, und
diesen Grundstücken als Pertinenz zu-
gehörigen Grundstücken des Erbzinsgutes
Nr. 19. Lindenthalischen 27. Lindenthal.

für

a. für den Zinsen zwischen diesen
Capitalien und dem der Königl.
Churfürstl. Rentkammer zustehenden
Grundstücke mit einander für
Korn, oder Roggen, oder Weizen, oder
Gerste, oder Hafer, oder Buchweizen, oder
Erbsen zu verreichen und zu ver-
fahren, welches Verfahren zur
festen Hypothek der Grund-
stücke mit den übrigen Pertinen-
tien des Grundstücks befindli-

chen

ofen Erfordernisse wo, wenn Mängel
wesentlich sind der Bauherr wenigs-
stens verständigt, oder mit Mängel n
einer öffentlichen Klage nicht
weiter Folge gegeben werden.

Wo der Bauherr selbst wesentliche Mängel
an sich nimmt, verliert er 16.
Theil seines Honorars und Ge-
hilfen Honorarbetrages und Ge-
hilfen Honorarbetrages nicht zu-
rückfordern.

wo dann Honorarbetrag wenn 16. Theilen
8. Theilen
1845. ab Decretum wird 11. Januar
1845. wiederkommen.

II.

Die gewöhnlichen wesentlichen Regel-
den sind wiederum Kunst- Verbindlich-
keiten.

Die Klassen ab 1. bis 7. sind zusätzlich.

8_1 = 10.000 M — Mann Zahl Arbeiter Gehalt in Einkunft,
wo Rat von Einzahl Arbeiter Ge-
halten, einmal Mann Arbeiter Gehalten von
21. August 1838. zurückgezahlt sind, mit Mann
und neuen Gehalten Anrecht jährlich,
vom 1. September 1837. von in wiederhol-

jährl-

jährliche Summe zu entrichten und Kosten, in 1/3. und 1/6. Theil. Die, welche Interessenten Kündigung gelaufen, welche beiden Theilen nicht vor dem nächsten Oktober 1840. stille oder die Zinsen nicht jedesmal pünktlich entrichten, den Pfändern, auf den Antrag, für den Käufer Kosten Mahnungen Hauptsumme selbst den ganzen Betrag mit 5. pCt. Rückstand 1837. de Decembris 8. ejusdem 9. ejusdem pfändlich.

ad 8. Der Pfändung soll in der pfändlichen Protocoll vom 2ten Juli 1838. den ad 9. pfandschuldigen Bürgen Theil Zinsen und Kosten in Empfang für Empfang, den Bürgen den Pfandschuldner pfändlich, welche ad Decretum vom 3. Juli 1838. und 11. Januar 1838. pfändlich ist.

9. = 14000 R pfändlich Bürgen Theil Zinsen und Kosten in Empfang, mit Zins und pfändlichen Forderungen Pfandschuld

mit jährlich neun neuen Thlr. 1828. an,
in einmonatlichen Anticipation zu mit.
einhundert Thlr und Kosten, in 1/3. und
1/6. Theilen, jedoch Anfangs monatlich Ein.
dritttheil zu zahlen, welche Zahlen
mit dem 1. Juli 1840. bei mit
genauer Zinszahlung wenn der Schuld.
brief zu seiner Zeit Empfang, für
die Sicherheit des Hypothekenwesens von
Thasparis, Hymen Emilien Theil, ge.
bornen Roche, mit der gerichtlichen Ob.
ligation vom 2. Juli 1828. ad Decretum
vom 3. ejusdem, wie 21. Januar 1828. eine.
getragen.

ad 9. Dem Einwohner Ferdinand Thomas
Simonet wird der Zeugen vom 1. Januar
1845. ab, sind in der gerichtlichen Ver.
handlung vom 2ten Januar 1845. der allge.
meinen Militair. Pflichten. Pflichten. Ferdinand
und ist dies ad Decretum vom 6. Januar
1845. einzutragen.

10., 12. 000. Thlr. Thomas Benoît Ferdinand Thomas in Commet,
mit Wirkung Zeugen und Kosten,
wie mit 10 Jahr der Subscription Ob.

zahl

zwischen Friedrich Neubrück der Hinterzum Königlichen Hauptamt Hirschberg als dem Verkäufer einerseits und dem Maurer Gottlieb Hoffmann zu Hermsdorf unter Kynast andererseits Gelder mit diesem Hauptamt Erbstein abgeschlossen hat, wird Folgendes zur Beurkundung gebracht.

Nachdem der Verkäufer mit Verfügung vom 20. Februar 1841. zum Notario und Verfügungsberechtigten Beamten der Königlichen Hauptämter ad Decretum vom 20. Februar 1841. ernannt worden.

Hier Auf Antrag mit der dem No. 319. eigenthümlichen Volumine vorgetragen Hauptamt Hirschberg.

11. . . . . Für Richtige Copie Zeichnet Hinterlegt. mit Hinterlegungsschein Hauptamt vom heutigen Tage unter No. 9. instruirten Copie vom Richt. zum Behuf Hypothek Erbstein Hauptamt Hirschberg als der gerichtlichen Verfügung vom 2. Januar 1845. ad Decretum vom 6. Januar 1845. ausgestellt.

Demnächst ist diesem Hypothekenbuch Blatt No. 1. Hermsdorf unter Kynast in Abtheilung des

Plan.

Urkundliche Anlage zur Verfügung vom 20. Juli 1872, betreffend die Ernennung des Landschaftsrathes Friedrich Heinrich Wilhelm Graf von Schwerin auf Wolde zum Landschaftsdirektor.

Die Landschaft der Uckermark hat in ihrer Generalversammlung vom 15. Juli 1872 den Landschaftsrath Friedrich Heinrich Wilhelm Grafen von Schwerin auf Wolde zum Landschaftsdirektor gewählt.

Ich bestätige diese Wahl hierdurch.

Berlin, den 20. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Graf zu Eulenburg.

Hochgeehrter Herr Professor!

Durch Ihre gütige Zuschrift vom 4ten d. M. wurde ich erfreut, daß Sie mir so gütig sind, mich Ihrer Liste, als Ersatz für Herrn Hofrath Dr. Bischoff, einreihen zu wollen, und ich bin Ihnen dafür sehr dankbar. Ich habe mich sofort, nachdem ich Ihren Brief erhalten hatte, an die Regierung gewendet, um Urlaub zu erhalten, und bin heute in der Lage, Ihnen mittheilen zu können, daß mir derselbe bis zum 1ten Januar 1845, zum Behufe meiner Habilitation, und meiner weiteren Anstellung bei der hiesigen Universität, mit Beibehaltung meiner jetzigen Einnahmen, die ich ungefähr auf 400 Thlr. berechne, bewilligt worden ist. Ich habe mich nun sofort an die Arbeit gemacht, und hoffe, daß es mir gelingen wird, Ihnen meine Habilitationsschrift, spätestens bis Ende Januar, einreichen zu können. Ich werde mich bemühen, mich der mir gewordenen Erlaubniß würdig zu machen

Berlin, den 11. Januar 1845.

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom 7. d. M. beehre ich mich Ihnen zu eröffnen, daß ich mich nicht veranlaßt finde, Ihrem Gesuche um Ertheilung einer Concession zur Anlage einer Schneidemühle, welche überdies nicht in meinem Forstbezirke belegen ist, Folge zu geben, weil ich nicht weiß, ob Sie die nöthigen Grundstücke zu diesem Etablissement besitzen oder pachten werden, auch nicht weiß, wie groß die Wasserkraft ist, welche Sie zu benutzen gedenken, und wie viel Sie für die Nutzung des Wassers zu bezahlen haben werden. Sollten Sie sich nach Einholung dieser Nachrichten entschließen, Ihr Gesuch zu erneuern, so bin ich gern bereit, Ihnen, wenn Sie mir Ihren Wohnort angeben, eine Abschrift meines Berichts an die Königliche Regierung zu Potsdam mitzutheilen.

Der Königliche Oberförster

Berlin,
den 29. Oktober
1846.

Der Justizcommissarius

Herr
Herr Professor Gumm Dr.
Emka,

Wohlgeboren

Lüneburg

Abs.
J. C. Wilke.

Grundbuchakt Vol. 3. No. 189.

46

Abschrift der Verfügung
und
des Grundrisses der Grundbuchakten
Vol. 3. No. 189.

Es wird zu Termin zur näheren Feststellung
der Lage resp. Theil des Grundstücks, Wirthschafts-
Hauses No. 105., Volum. 3. No. 189 des Hypothe-
kenbuchs der Grundbuchakten, welches zum Behufe
Behufe der Anlegung der Eisenbahn in der Verfügung vom
28. Juni 1841 übernommenen Beschränkungen zu
entnehmen wird, auf

den 26ten Januar 1848.

Vormittags 10. Uhr

im Verhandlungs-Zimmer No. 10. vor dem Herrn
Commissarius Assessor Sachs anberaumt, zu
welchem

1. Herr Fabrikbesitzer und Commerzienrath Fabrik-
Commissarius Carl Gustav Wilke,
2. Herr Director Encke,

vorgeladen sind.

Berlin den 30. December 1847.

Königl. Verhandlungs-Deputation Königl. Residenz
Abtheilung für Hypothekensachen.

An
den Director der Sternwarte
Königl. Akademie und
Herrn Professor Herrn Dr. Encke

in seinem Hause
Berlin d. 12. Jan. 1848
Sachs
Assessor

KÖNIGL. STADTGERICHT ZU BERLIN

H. 722a

2.

14
N 3
1

An

den Director der städtischen Provinz. Bürgerschule

und Vorsteher Herrn Dr. Enike

Hier!

Alexander Louis Schultzmann,
Schüler für Hydrotechniker.

H. 722a

Lindenstrasse
No. 103.

Hochgeehrter Herr Professor!

Der Königliche Landtagsmarschall hat mir mitgetheilt, daß Ihre Majestät die Königin mir zu Ihrer Bestätigung als Landtagsabgeordneter für den Wahlbezirk Lauenburg 2 die Wahl ausgeschrieben hat. Da Sie Ihrer Majestät der Königin persönlich bekannt sind, so bitte ich Sie, der Frau Baronin Wolf Winther gefälligst zu sagen, daß ich Ihre Majestät allerunterthänigst bitte, mir Ihre Allerhöchste Genehmigung zu meiner Wahl zu ertheilen, und daß ich Ihrer Majestät der Königin Allerunterthänigst zu Füßen liege.

Ergebenst

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ou

Herrn Professor Dr. Endter

Wohlgeboren

Hier

Landwirthschaftl. Institut.

Abschrift.

Auf Ihren Bericht vom 26ten v. M., daß es
mit Rücksicht auf die Verordnung des Regierungs-Präsidii zu Potsdam
vom 10ten Juni c. nicht thunlich sein würde, die Predigt-
Amts-Kandidaten Schulze und Wilke vom 15ten
d. M. ab zu Hülfs-Predigern zu ernennen, finde ich
Ihrem Antrage keine Folge zu geben, sondern den Beschluß vom
26ten Juni 1841. hierdurch
zu bestätigen.

Berlin, den 15ten September 1846.

Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

(gez.) Schulze

An
den Herrn Consistorial-Präsidenten
Herrn Wilke
Hochwohlgeboren
hier.

Abschrift.

Ein Königliches Hochlöbliches Polizeipräsidium hierorts sieht die Verordnung über den, dem Wirthe zu zahlenden Kasch und Appel nachträglich dahin ab, daß Derselbe seine Forderung darauf nicht begründen und weil ich dem nur einen Theil der Forderung zu Verzehrungen des Lehrlings bestimmen Gleich entsprechend fürder.

Wenn nun die Differenzen in Güte zu beseitigen, erkläre ich mich insofern die Einverstanden zu sein mit Kasch und Appel zufrieden Gemüthe sofort entfernt wird, sonst bei weil, dem nur einen Theil der Forderung ausgenommen, zum Verzehrung des Lehrlings bestimmen Gleich, sondern mit Einbegriffen dem, was der Lehrling bestimmen Gleich verzehrt hat, der Einigung mit A. B. bezüglich Verzehrungen die Summe Bücher für 5 RC abzüglichen ist worüber der Wirth Verzehrungen nicht bleiben.

Was das, was die Königliche Verordnung betrifft so dürfte wohl durchaus nicht zweckmäßig sein, die Verordnung des Lehrlings bestimmen Gleich, sondern mit Einbegriffen dem, was der Lehrling bestimmen Gleich verzehrt hat, der Einigung mit A. B. bezüglich Verzehrungen die Summe Bücher für 5 RC abzüglichen ist worüber der Wirth Verzehrungen nicht bleiben.

Was das, was die Königliche Verordnung betrifft so dürfte wohl durchaus nicht zweckmäßig sein, die Verordnung des Lehrlings bestimmen Gleich, sondern mit Einbegriffen dem, was der Lehrling bestimmen Gleich verzehrt hat, der Einigung mit A. B. bezüglich Verzehrungen die Summe Bücher für 5 RC abzüglichen ist worüber der Wirth Verzehrungen nicht bleiben.

Der Entwurf der Ordnung meiner Gitarre bezüglich eines Hohen Polizei-Präsidiums gnädigen Genehmigung ich mich ferner bitte ergebenst

Berlin, den 25/9. 46.

Abschnitt.

Berlin, den 5ten November 1846.

Extrakt

der Königlichen Kammergerichts vom Grundstücks des

Justiz-Kommissarius Wilcke abgekürzten Kanzlei vom 25ten d.M.

seinem Büro, seine Wirksamkeit während der Polizei-Stunden in

Anspruch, den gedachten Betrag vom 20ten August und 1ten October

cr: in Betracht, den, den Königlichen Kammergerichts vom Grundstück,

des Justiz-Kommissarius Wilcke abgekürzten Kanzlei vom

75½ Thlr., festzusetzen, Allerhöchst zu bewilligen.

In Folge der abschlägigen Bescheidung der Kuratoris Apel und Genossen

auf Ihre Vorstellung um Festsetzung der Honorarien für Bearbeitung der

Akten, sowie um Bestimmung des gedachten Betrages vom 20ten Au-

gust c. nachstehend, vom Justiz-Kommissarius Wilcke, namens

Kanzellei, hat den Letzteren sich, unter dem 25ten September c. bereit

erklärt, sofern dem Apel und Genossen der Betrag von 75 Thlr. nebst

Zinsen, seit dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses zur Bezahlung

sein, dem Professor Encke über das Gutachten der Kanzellei

den Auftrag zu ertheilen, event: eine Taxe dieses Gutachtens für

die Kasse mit 15 Thlr. anzufertigen, gedachte Taxe unter der Bedingung, daß

sie der auf dem Akten gedachten Bei gefügten Registratur mit N. B. und C. D. Bezeichneten Vorgänge nebst den Kom-

den und Gutachten zum Zeugnisse übergeben werden.

Heinrich offerirt demselben indessen entweder ab mit einer gütlichen

Quittung mit Verzicht der Prozesse zu vollenden, somit endet, dem der

Grundstück, sich nach gütlich mit Besitzen der Königlichen Räume und

es sind die notwendigen Reparaturen vorgenommen, die Kö-

niglichen Kammergerichts mit Besitzen dieses Stücks zu verfahren,

und

und jenen vom Friedensgerichte Wilcke abgenommenen Besitzergreifungsakt zu wiederholen. Es können diese Akten jetzt über das Bezirksamt Wilcke abgegeben, und unter Rückschluß der Akten des gedachten Friedensgerichtes Wilcke abgeschrieben, und diesen Akten jene Beilagen beigefügt werden, welche sich auf die Vornahme der Besitzergreifung des Gutes Wilcke beziehen, und welche nicht nöthig erachtet werden, zu copiren. Hierauf wird die Amtshandlung an das Friedensgericht Wilcke abgegeben, und dem Friedensrichter Schneider aufgetragen, dem Herrn Baron Hausmann in den Besitz des Gutes Wilcke einzuweisen, und über die Vornahme der Einweisung das Protokoll aufzunehmen. Der Amtsdiener des Bezirksamtes Wilcke wird angewiesen, dem Herrn Baron Hausmann die Akten zu übergeben, und über die Übergabe eine Bestätigung auszustellen. Der Amtsdiener hat dem Friedensrichter Schneider die Bestätigung des Herrn Barons Hausmann über die Übergabe der Akten zu übergeben. Der Friedensrichter Schneider hat dem Bezirksamte Wilcke

[illegible] mit einigen Aenderungen. Das Wesen dieser Bestimmung
hat dahin zu einer neuen Königlichen Ministerialen Instruction
geführt, welche mit dem 16ten d. Mts. mitgetheilt, wonach
es zu bemessen, daß die dem Handel und Accise unterworfenen
Waaren, welche in Begleitung Königlicher Beamten
Weimarischen Gebiets, ohne die von diesen Königlichen Aemtern
Verschlüsse und mit neuen Königlichen Siegeln versehen
werden, unmittelbar die Bestimmung ad 1. des Besitzers Käufer
Verantwortung mehr genau obwaltet Räuberstand mit dem Thore
einer Grenzstelle zu stehen hat, selbst einem Beamten
Königlichen Amtes zu stehen, welche Bestimmung die
Waaren genau untersuchen und gehörig verplombiren
sollen. Es ist also die Aufhebung dieser Bestimmung
nothwendig und glaubt unsere Regierung die Abänderung der
Verordnung vom 16ten Mai dieses Jahres, die Abänderung der
Instruction vom 16ten Mai dieses Jahres, die Abänderung der
Verordnung

Alles Seinem Königlichen Herrn Ministers des Polizei-
Präsidium ergebenst anzeigen:

dass der Fabrik-Schmied Heinrich Wilke die Klempner
Gerechtigkeit des Herrn Kommissionsrath, dem Königlichen Rath
Schmidt abgekauft hat, dem Königlichen Kommissionsrath Hofgerichtsrath Meyer
dem zu Ehren.

Berlin, den 5ten Januar 1846.

Des Polizei-Präsidium
(gez.) v. Bellmann

An
Seine Königliche Hoheit Minister des
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

Herrn.

Beil. Beilage zu dem Protok. vom 11 Febr 44

57

Euer Hochwohlgeboren Königl. Regierung communicire ich der gefälligen Verfügung vom 24ten Februar d. J. wonach Sie benachrichtigt, daß Se. Majestät das unterzeichnete Ministerium durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23ten April d. J. beauftragt, Ihnen, Behufs zu eröffnen, daß Ihrem Gesuche um Genehmigung einer Abtretung eines Theils des Grundstücks der Sternwarte, nicht stattgegeben werden kann.

Das Ministerium bemerkt hierbei gefälligst, daß der Director der Königlichen Sternwarte, Professor von Encke, angewiesen worden ist, im Interesse dieses wichtigen zum Allgemeinen Besten mit großen Kosten unternommenen öffentlichen Instituts der, nach Kräften zu sorgen, daß die Construction-Mängel, unter welchen das von Ihrem Sternwarte, theilweise schon Ihnen übergebene Grundstück leidet für beseitigt werden, womöglich in Entwurf des Abtrennungs Grabens von der angrenzenden Grenze des Gartens des Sternwarte.

Das Königl. Consistorium. Verfügung beigefügt mit gefälliger Rücksprache des Herrn v. Encke mir Ihr

gefl

vom 4ten Februar d. Js. nebst Anlage zu-

rück.

Berlin, den 2ten Mai 1840.

Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten.

An

den pp. von Ladenberg.

den Prediger Herrn Fabricius

Herrn A. F. Neubrink

Hier.

Abschrift des vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme gefälligst mit dem gehorsamsten Berichte des p. Neubrink vom 3ten Februar c., welches Schreiben des Letzteren vom 12ten Maerz d. Js. unterschriftlich beigefügt war.

Berlin den 2ten Mai 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ladenberg

An

den Director der Königlichen Sternwarte

Herrn Professor Dr. Encke

Hochwohlgeboren

Hier

4744.

Beilage zu dem
Berichte des Prof. Encke
vom 12. März 1840.

A. Beilage zu dem Schreiben
vom 14. Febr. 44

E

Hochwohlgeborner Herr,

Hochzuverehrender Herr Professor!

Ew. Wohlgeboren wende ich hiermit gehorsamst an, wenn
sie in Berücksichtigung der dringlichen Nothwendigkeit,
welche Sie schon selbst mir zu bestätigen die Güte gehabt
haben, mir erlauben, mich in einer Angelegenheit an Sie zu
wenden, welche mir sich zwar äußerst, für mich aber von
hohem Interesse ist und deren gewogentliche Berücksichtigung
mich sehr beglücken würde.

Zu gefälliger Erinnerung und ungefährer Vergegenwärtigung
meines Lebenslaufes, in welchem 145 Personen verbreitet, bedarf
ich nur weniges meine Lebens-Verhältnisse, in welchen der, auch
circa 25 Jahren sich beschäftigende Wunsch, Entwurf zum Neubau
des Lokals und der Umzug, Maschine ununterbrochen wurden
kann. Leider mangelt es mir auf meinem Grundstücke
ganz an hinreichenden Räumen, um diesen dringenden Entwurf-
-nisse abzuhelfen. Ich bin deshalb gezwungen gewesen,
meine schöne Wohnung Remise nebst Stallungen einstweilen zu
dem gedachten Zwecke zu benutzen. Leider Lokale bieten indessen
mir für 8. Jahren Zweck Räume dar, und es entgeht mir dadurch
nicht allein eine Mietsentschädigung von 180 rf jährlich, welche ich
für die schöne einzurichtende Stallung und Remise übergroßmüthig
entbehren würde, sondern ich werde auch bei der ungünstigen
Oeconomischen Lage, welche ich nun unterbrechen kann und zu großen
Zeit entbehren muß, im Winter viel in die traurige
Nothwendigkeit versetzt, die Umzugsmaschine blos wegen Mangels

an

an Sinnreichem Räumungs-Material still Ruhe zu bringen, vom schlechten Torf zu viel Lösung Preis bey geringlich nothwendigen Abgange von einem Neuen Händler zu entnehmen. Es war-" "um mir somit hinaus sehr empfindliche Verlegenheit, welche auf den Entwurf meines geringen Anschlags eine sehr ungünstige Einwirkung äussern. Solche brachen sich nun dadurch ein die Folge von mir abwenden, wenn mir vor dem an meine Grundstück stossenden, Eigenthum des Gerichts der Königlichen Hammerwerke nur 32 Fuss zur Anlage eines Torf-Schuppens überlassen wurden. Die Abmessung eines so kleinen Raumes dünkte, wie ich glaube, die Direktion der Königlichen Hammerwerke, welchen solchen wohl überdies nicht benutzt, durchaus nicht beeinträchtigen, ich eben wünsche dadurch gewiss Annehmlichkeit aufgeben werden. Denn bin ich bereit, für dieses kleine Stück Gerichtland, dessen ich so Nothwendig bedarf, den höchsten Preis zu entrichten, auch mich jedem nur einigermassen Entfernung in Erzielung auf die Anlegung des Torf-Schuppens (ich müsste ihn nur 15 Fuss hoch zu machen) zu überzeugen, das Kostbarste des Gerichts bleibt dadurch gewiss ungestört indem ich gern bereit wäre diese 32 Fuss zum dreifachen Masse schon deshalb um das Erforderniss für den Hüttenraum Gasometer hinzustellen und die dazu königlichen apparate einzubringen, jedoch auch nur 12 Fuss hoch, überhaupt will ich mich in allen Anordnungen der Königlichen Hammerwerke gern einverstehen, damit den Königlichen Hammerwerke auf den Abmessung des geringlichen kleinen Gerichts-Stücks gern kein Verlegenheit oder Unbequemlichkeiten machen.

Sollte eben dennoch meinem Vorschlage die Genehmigung derselben und mir unbekannten Gründen abgeschlagen nicht thunlich sein, so würden mir auch schon zufrieden sein,

Ich kann mir den Kleinen Charakter von 32 Fuß nur wünschen,
wenn nicht bestimmte Kündigung übernommen würde. Ich
werde mich auch für diesen Fall zu einer vergnügenden
Abfindung und ungeschlossen mich verpflichten, meine
Grenze bey abwartiger Kündigung jederzeit wieder zu
räumen und dann nur kurze und bemerkliche zu unterrichten
Skizzen von allen Entschädigungs Ansprüchen augenblicklich
wieder vorzunehmen, auch, wie sie von selbst vorhabe
den andern Maurerlingenden Spalier und die mir Verbindung
geschrieben und aufs pünktlichste auch schnellste herzustellen

Ew: Hochwohlgeboren werden Sinnes zu ver-
wenden verbindlichen Dank mich vorgeschlossen, wenn
Sie die, in Vorschlagenden Sinn ganz vorgebrachte vorgetragen
en, dringende Eile gütigst berücksichtigen und durch
Ihren gefälligen Erfüllung die Unternehmungen meine
Wünsche möglichst fördern wollen, der Ihnen dafür
mein dankbar sein würde.

Indem ich Ihnen meine gehorsamen Empfindungen mit
vollem Vertrauen entgegen sehe, habe ich die Ehre
Hochachtungsvoll zu verharren,
Ew: Hochwohlgeboren
ganz ergebenster Diener
A.f. Meubrinsk.

Berlin 3 februar 1840.

Akt II

53

Berlin, den 7. März 1837.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J.,
betreffend die Verhaftung des Gutsbesitzers
Heinrich Friedrich Wilke zu Neuhof,
Ihres Kreises, wegen Verdachts der Brandstiftung,
in dem Brandschadenfalle des Gutsbesitzers
Johann Gottlieb Schulz zu Neuhof vom
20. Oktober 1836, den Ihnen hierbei
wieder zurückfolgenden Untersuchungsakten,
Ihrer B. E. den Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft
hierselbst, Ihnen wegen der Haft
des Beschuldigten Wilke, und
dessen Entlassung auf Kaution,
Ihre Meinung
abzugeben, und
Ihnen
zu eröffnen,
in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer
Johann Gottlieb Schulz zu Neuhof
wegen Brandstiftung

II

171 35

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

zu nehmen.

4. Dem Capitän Wilke wird gestattet
sich mit seinem Fahrzeug nach
ad 2. genommenen Vermessung sich
weiter in Ausrüstung mit dem Waaren-
zum
zum 20. October 1845, ad 2. der
4. bezeichneten Fahrt, welche die im
Manifest und Passbrief Declarirten
~~zu~~ zuletzt
Waaren und Passagiere, sowie
etwaigen Zollämter und Quarantaine-
Anstalten genau beobachten und dem
Reglement gemäß sich verhalten
zu müssen.

5. Dem Unternehmer wird bemerkt
dass der Abgang von 7½ Zoll dem
Raumgehalt gemäß Absatz 3 des
Normen-Gesetzes BCDE. zum Abzug
gebracht und dem Capitän Wilke Behufs
allerhöchster

Encke

An

Den Director der Königlichen Sternwarte

Herrn Professor Dr. Encke.

Wohlgeboren

Berlin

Sinn

Euer Hochgeboren Befehle gemäß habe ich vor Allem, dem Herrn Kreisrichter Justiz-Rath Wilke II Letzterem vorerst zur Übernahme derselben zur Kenntniß, Haltung entsprechend und demnächst die Akten vom 19ten Juni retour, wovon inzwischen eine Abschrift beifüge.

Ich habe Euer Hochgeborenen gehorsamst Folge zu geben, die Akten, die unterm 19ten Juni beigefügten Verzeichnisse gemäß, die Anstellung des Herrn Kreisrichters Wilke II, die Übergabe der Akten, desgleichen zu meiner, oder wenn ich Hindernisse die beigefügten Verzeichnisse gemäß, die Anstellung des Herrn Kreisrichters Wilke II, die Übergabe der Akten, desgleichen zu meiner, oder wenn ich Hindernisse

Mit der vorzüglichsten Hochachtung bin ich

Euer Hochgeboren

ergebenster.

Für den Justizrath Anselang

Assessor Hasenpflug. Substitut

des Königl. Inquisitoriats-Kommissariats

Lorck.

Lyck, den 22ten Juli 1850.

Brandenstadt

Juli 30

Copia.

Hochgeehrter Herr Professor!

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 13ten d. M. erwidere ich ergebenst, daß ich damit Ihrem Verlangen Professor Encke bei seinem nächsten Durchgange mitgetheilt habe, daß ich mich gerne bereitfinden lasse, Ihre Forderungen zu erfüllen, ihn von dem in der Nachmittag Stunden ganz unzweckmäßig eingerichteten Zaune zu befreien und zu stützen, daß ich aber bereit bin, an die gegen ihn zu stellen, auf meinem Grund und Boden 3 Fuß von seinem Zaune entfernt, die Verpflichtung des Vorbesitzers dahin zu lassen, so daß dadurch der Vorschrift des §. 185 vollständig genügt wird, wiewohl der Augenschein ergiebt, daß der Zaun von dem jetzigen Zustande entfernt ist, daß das Niveau ein anderes, einen Vorsprung mit dem des Hofes gleich genommen würde. Sollte die Sache aber eintreffen, so stehe ich Prof. Encke auf die Vorschrift des §. 138. Tit 8. des jetzigen Forderungen Stützen zu wollen. Ich erkläre mich hiermit bereit mit dem Verpflichteten Nachbarn die gütliche Entscheidung gemäß Ihrem zu befinden, wenn Prof. Encke mich gegen Einsendung des Kostenbetrages in Ihrer Verfügung vom 7 Mai entbinden

Bleibt nichts übrig, so müßte ich beschränken, daß ich demselben Forderungen stehen, so müßte ich beschränken, daß ich demselben Forderungen gestehen, da ich nicht verpflichtet, da ich nicht verpflichtet, weiter als die Grenze mit 2 Zoll von einander stehen, den Boden zu verpflichten.

Will aber Encke trotz meines obigen Anerbietens, daß ich seine Forderungen erfüllen werde, gegen mich ein gegen alle Nachbarn den Rechtsweg betreten, so müßte ich das abwarten und werde dann vielleicht Gelegenheit finden, Prof. Encke auf seinem Boden die aufgestellte Forderung selbst vorzuhalten, und da über meinem Zaun Sachverständige gegen Zäune abstimmen hört, wird er meinen eigenen Zaun respectiren müssen.

Berlin
19 Juli 1850.

Ihre Dienstfertige
Collay-
Wicke II

Euer Hochwohlgeboren

Justiz-Rath Wilke II

ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich

denselben Ihr gefälliges Schreiben vom 30ten Juli d.

J. abschriftlich zur commissarischen Klageerhebung in der

angekündigten Sache mitzutheilen habe, wollte dieser

Letzte Umstand der Güte Euer Hochwohlgeboren, so bitte

ich um gefällige Benachrichtigung, um die Ertheil-

ung der Klage veranlassen zu können.

Mit der größten Hochachtung bin ich

Euer Hochwohlgeboren

Leipzig, den 31/6 Juli 1850.

ganz ergebenster

für den Justizrath Anselang

substituirter General-Substitut

der Königl. Sächsischen Advocaturen

Lorck.

Ow

BERLIN
1
8
5—6

N 2
8 1

Dem Direktor der Königlichen Kasse
zweite Hausvogtei Postpasser Dr. Enoke
Hochwohlgeboren
hier

Lindenstraße in der
Stammerei

An





den Königlichen Professor und
Director der Königl. Universität
Herrn Dr. Encke.
Hochwohlgeboren
Hier.

Berlin Ritterstrasse (Neuen
Kirchhof)

Erst jetzt ist es mir gelungen, den Aufgang des Königs Tibaus an den Justiz Rath Wilke II einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, deren Resultat ich Ihnen hiermit theile. Das Verhältniß ist bekannt. Wilke besitzt ein Haus am Ende-Platz mit einem Vorsatz, dieser Vorsatz grenzt unmittelbar an den zur Königlichen Garnison gehörigen Garten. Die Grenze ist nun Tibaus durch einen Lattenzaun bezeichnet und entschieden. Wilke hat nun seinen Vorsatz bis zum Niveau der Mauer /. des Ende-Platzes/ erhöhen und die Erde an den Lattenzaun werfen lassen, wodurch dieser und seine Entfernung Lage verändert ist. Die Absicht des Königlichen Tibaus geht nun dahin, ein richterliches Urtheil gegen den Wilke zu veranlassen, wodurch derselbe genöthigt

sind

wird

sich mit der auf den Boden aufgenommenen Erde jede Feuerung auf den dem Ofen zugewandten Front zu entfernen, mit der Erfüllung die auf der Grenze befindliche Linie in einem Fuße zu überschreiten und die durch die widerrechtliche Entfernung des Grenzzeichens verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen.

Es fragt sich, ob diese Ansprüche sich gehörig begründen lassen. In Berlin gelten in Bezug darauf zunächst die Provinzial-Observanzen, die in Westphalen Provinzialrecht Th. II rechtskräftig sind, und nur subsidiarisch gilt das Allg. L. dieses Observanzen verordnen Tit. II § 3.

„die publicite Straße ist die Richtschnur, wornach jeder „Grundbesitzer seinen Hof, das Wohnhaus, der Ruhestall und „andere Feuerstellen müssen einrichten, wenn „muß, und wenn der Nachbar seinen Platz hinter d „Hause niedriger zu haben gut findet, so kann er „dennoch nicht verlangen, daß der andere, der sein „Fundament verlegt und nach der Straße niedriger „hat, mehr 3 Fuß breiten Graben, so tief als das „Niveau - Fundus niedriger liegt, anzulegen schuldig „sondern derjenige Nachbar, dessen Fundus niedriger „ist, muß in einem solchen Falle einen verschalten „Wall von 3 Fuß breit an der Grenze anlegen"

Julius

„Sultan; derjenige Nachbar aber, der seinen Fundum
„selbst vergrößert, muß dem Schiedsmann die wenige
„Höfe mit seinen Leuten geben.
cons. Mathis Band 2. pag 361.

Diese Vorschrift paßt meines Erachtens vollkommen auf den vorliegenden Fall. Wilke Bauer und müßte den Vorsatz seines Zaunes bis zum Niveau der Straße ersetzen und ist nicht schuldig, wenn der Graben mit seinem Aufschüttungs Material zurück zubleiben; vielmehr ist Lisaus schuldig, einen Zaun Breiten vorzuhalten Wall an der Grenze zu belegen und zu Sultan und dann muß Wilke den Zaun auf seinen Leuten die wenige Höfe geben. Wenn wird nicht annehmen wollen, daß die citirte Stelle der Observanzen nicht gehe, weil der Hof hier neu und nicht hinter dem Zaune und der niedrigeren Garten das Lisaus neben und nicht hinter dem Hofe liegen. diese Modalitäten sind unerheblich, die ratio legis ist offenbar die, daß jeder Grundbesitzer in Berlin, sein Grundeu das allgemeine Wohl, seinen Fundus bis zum Niveau der Straße ersetzen soll, daraus folgt, daß derjenige, der seinen Boden niedrig gemacht, dadurch seine Verpflichtungen nicht los wird und daß der Nachbar der seine Fundus niedrigen Nachbarn will, seine Grenze selbst und auf seine Leuten schützen muß. Aus diesen Gründen dürfte mit den oben erwähnten Anträgen

gehen

[illegible] den Wilke nicht durchzudringen sein.

Auffallend soll Wilke die Sicherheit des Vollmachtsbesitzes [illegible] scheinen und unerklärlich. Deshalb [illegible] gestellt. Bei seinem Rücken müsste die Begründung der Klage Beweis-Schwierigkeiten [illegible]. Denn ist jedoch hierzu [illegible], bitte ich um Informationen, ob von den ersten Klagegründen abgewichen oder ob neue [illegible] Behauptungen aufgestellt werden soll.

Mit der grossen Hochachtung bleibe ich Ihr ganz ergebener Diener

Hrn. Rechtsanwalt

Berlin den 7 September 1850.

Melang
Rechtsanwalt

Hochgeehrter Herr Professor!

Mit Bezug auf unsere letzte Correspondenz bitte ich mir gefälligst gefallen zu lassen: die Löschung Behufs hinsichtlich der auf meinem am Fischerplatz gelegenen Grundstück, Brandkassenstand Litt. 26. No. 1843 vorgemerkt, Rubr: I sub 3, 6 und 11: einzutragenden Beschränkungen auf das Hypothekenbuch oder auf bei dem Justiz Rath Winther niederzulegen.

Ich bemerke gefälligst, daß auf Ihren Wunsch gemäß der Justiz Rath Winther mündlich vereinbart habe, die von Ihnen gewünschte Erklärung an das Königl. Stadtgericht, hier, abgehen zu lassen.

Ich verharre:

Ergebenst.

Der Justiz Rath.

Winther.

Berlin,
d. 5. Mai 1849.

Hr. Hofmosslyceum,
des Herrn Professor Encke.

Ganz.

Obs. J. R. Voelkel III.

Hochwohlgeboren,
Hochgeehrter Herr Professor!

Auf das gefällige Schreiben vom 19ten v. Mts. er-
wiedere ich ergebenst, daß ich mich dankbar anzu-
klären, daß Sie die erforderlichen Anstrengungen in Be-
treff der von mir gewünschten Lösung der auf
meinem Grundstücke ruhenden Lasten gemacht haben. Ich habe
zu Gunsten der Pfarrwerke konvenirt haben. Ich habe
darüber durch einen Besuch des Hauptmann von
Schwarzkoppen'schen Ablösungen des Militairs über
den Gartenzaun unterhalten können und wurde, sobald
mit der mir zu erbauenden Stallung auf dem Pfarr-
wirthschaftlichen zu Stande bin, nicht ermangeln, Ihnen
Nachricht zukommen zu lassen, einen neuen Plan einreichen zu können,
Ich habe die Ehre zu sein:

Ihr

ergebener
der Pfarrer Buch.

Berlin,
11. Juni
1849.

Wirth
Friedrich Wilh. 53.

An

den Herrn Professor Encke.

Hochwohlgeb.

Frankf.

Hier.

Linden Str. No. 103.

Ergb. P. H. Wilkens.

In der Hypothekenbuchssache sub, sub. Königlichen Fiscus gehörigen,
in der Einsassenstr belegenen Grundstücks, ist sonder
Aufschreiben in das Hypothekenbuch der Friedrichsstadt Vol. 26
Nr. 1845 Rubrica I, eingetragen worden:

Eine Parzelle von ungefähr 75 □Ruthen 71 □Fuß Flächeninhalts, welche an das Hofgebäude 90 Fuß lang ist, an das Vorderwerks-Grundstück 157 Fuß lang ist, an das über ein Theil sub Vol. 3 Nr. 189 hinaus Hypothekenbuch ungetheilten Grundstücks war, soll der Königliche Fiscus, in Anerkennung der von ihm Justizrath Wilke laut Contracts vom 7 Januar 1848 gezahlten . . . . . 377 Thlr 15 Sgr. erhalten. Sie ist eine Parzelle zufolge Vermessung gelegen vom 23 October 1848 bei dem Grundstücke Nr. 189 abgeschrieben und soll, als ein Zubehör, dem Grundstücke, mit Verpflichtung sub Hypothek, sub Königlichen Fiscus übertragen werden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 23 October 1848.

Das der hiesigen Grundstücke zugeschriebene Parzelle von 75 □Ruthen 71 □Fuß, ist ein Theil von ungefähr 40 □Ruthen 87 □Fuß Flächeninhalts, welche an hiesigen Grundstücke 115 Fuß 2 Zoll lang an das Hofgebäude 90 Fuß lang ist, laut Contracts

vom

H. 6819 c

vom 7 Januar 1848 [illegible] Herrn Fiskus, vor,
[illegible] [illegible] Königliche Polizei Praesidium
[illegible], zur Baugenehmigung [illegible] [illegible] vor-
[illegible] übergeben. Es ist diese Genehmigung
Theil gestrige Verfügung vom 23 October 1848 [illegible]
übergeschrieben.

Eine Abschrift [illegible] wie [illegible] mit [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] Contract vom 7 Januar 1848 [illegible]
Königlichen Polizei Praesidio [illegible] [illegible] gegenwärtig
[illegible].

Berlin, den 23 October 1848.

Königliches Stadtgericht [illegible]
Abtheilung für Hypothekensachen.

Rw

An
den Königlichen Hypothekar
Herrn Enke.

Abschrift.

Gräbsch.

Sr

den Königlichen Professor Herrn Encke.

Hochgeboren

hier.

Absender: Königl. Sternwarte zu Berlin
Abtheilung für Vorschriften.

A. N. 6819 c

Grundbuch des Landkreises Nr. 3 Nr. 189.

Braes d 27 Nov 48

Encke

60

In Sinn vom 26 Januar c. angestammen Termine wurden
die, zur nöthigen Feststellung Behufs der Grundstücke
des Gutsbesitzers Wilke, Blumenhagen Nr. 104 gehörige Nr. 105,
Bd. 3 Nr. 189 des Hypothekenbuchs des Landkreises, welches
vom Herr, zu Gunsten des Abschlusses des Contracts
vom 28 Juni 1841 festgesetzten Abschreibungen und Belastungen
wieder, einmal Schuldverhaltens eingetragen. Da Titel bis jetzt
nicht geschehen ist, so ersuchen wir Sie, solches binnen
4 Wochen zu bewirken, damit demnächst die Eintragung
Behufs des Gutsbesitzers Wilke und die Löschung jener
Abschreibungen bei der ersten Grundstücke vorgenommen werden
kann kann.

Berlin den 23 October 1848.

Königliches Hypothekenamt hiesiger Residenz
Abtheilung für Hypothekensachen.

Encke

An

den Herrn Rechtsanwalt Encke.

Hierselbst

H. 6821.

Wenzel

An

Herrn Professor Dr. Encke.

Hochgeboren

Berlin

Universitäts-Observatorium.

Linienstrasse 103.

Ew. Wohlgeboren beehre ich mich, beifolgend die Liste der Bürger Wilhelmsruhe's und Umgegend mit der Aufforderung der Königlichen Regierung hierselbst, mich bis zum 20. Februar d. J. gefälligst mittheilen zu wollen, ob und wie viele Bürger dieser Ortschaft, welche zum Militairdienst eingezogen sind, während der Dauer des Krieges Unterstützungen aus der Ortskasse erhalten haben, damit diese Unterstützungen von der Königlichen Regierung hierselbst zurückgefordert werden können.

Sollten Sie Bürger in Wilhelmsruhe haben, welche zum Militair eingezogen sind, aber keine Unterstützungen aus der Ortskasse erhalten haben, so ersuche ich Sie, mir auch hiervon Anzeige zu machen.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

An
den Vorsteher der Stadt-
verordneten Herrn Professor
Dr. Emcke
hierselbst.

I. 10871. 861. Wohlgeboren

861.

Ost

den Direktor der Sternwarte Herrn

Professor Dr. Encke

Wohlgeboren

Berlin

Lindenstr. No 104

Königliches Hypothekenamt!

Ich habe in diesem Jahre das Besitztitel von dem
neu Lukaplatz No. 4. belegenen Grundstück erhalten
und über dem Hypothekenamte erhalten, dass Rubr. I
sub No 3. unter den Beschränkungen und Einschränkungen
steht,

b, eine gleiche Bestimmung (wie bei den Kaufver-
trägen) die in den mit dem Nachbargrund-
stück zu, in gleicher Gestalt mit Ausnahme des Kön.
Hausgrundes, über dass diese Grundstücke den Kaufbe-
zeichnenden benutzt, zu jeder Zeit auf seine
Kosten herzustellen. Zugleich hat

c, das Besitzer verabredet, dass durch die Verbrei-
ung dieses Grundstücks niemand ein Mehr-
berechtigt gegen einen baulichen oder sonst-
igen Anlage auf dem Nachbargrund Grund
stück für sich oder seine Rechtsfolgen ein Besitz die-
ses Grundstücks entsteht.

Ich bin in dem Anhange vom 7 Mai 1847. vom

diesem

[illegible] Bestimmungen abgestanden unter Bezug
[illegible] hat Euer Minister unter [illegible] bereits erklärt
[illegible], erkläre ich Ihnen ergebenst

die Lösung dieser Bestimmungen zu
willigen und stelle dasselbe auf 3 in dem
[illegible] Antrag [illegible]
zu lassen.

Genehmigen [illegible]

Ew. [illegible]

ergebenster
der Fürst Bismarck

Berlin den 16 März 1879.

Dem

den Herren Professor Ennke

Hochgeboren

Leer

Friedrichstadt Vol. 26. No. 1840.
(H. 8497 a.) Diese Journal-
Sache ist bei Einleitung und Ge-
nehmigung, welche auf diese Verfü-
gung Bezug haben, jederzeit
anzuführen.)

Es ist Ihrer Benachrichtigung dar-
über, ob der Grundstücke Mark-
gemarkung Nummer 105. Vol. III.
pine 3. Nummer 189 der Hy-
pothekenbuchs, auf die nunmehr
deren Theile, worüber der drei-
zehnprozentige Hypothekenbrief vom
21. Januar Kreuzer 3. Thlr,
54. IR . . . . . 93. Thlr und
178. IRuten . . . 53. Thlr
von dem, für Eigenthum der Stern,
meister einzutragenden Hypothek,
Kreuzer bestrafen wird, ist
ein Termin auf
den 9ten October 1847. Vormittags
10 Uhr, Geschäftszimmer No. 10.
vor dem Königlichen Kammergerichts-
Rath

Hr. 8497 a.

Königl. Sächs. Amtsgericht
Leipzig.

Wir ersuchen Sie, sich zu dem
selben einfinden zu wollen.

Leipzig, den 30ten September 1847.

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz,
Abtheilung für Hypothekensachen.

Ööcz8

An
den Privatus der Königlichen
Sächs: Armee, und Herrn
Herrn Dr. Enke

Lindenstr: 103.

Inf. Dri.

An

den Direktor der Königl. Sächsischen Kammerherrn

und Oberhofmeister Herrn Dr. Enke,

Hochwohlgeboren

Excellenz

in

Gotha.

Leipzig, 1863.

Abschrift für Hofpostamt.

H. 8497a

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Ihre Eingabe vom gestrigen Tage, daß, obschon die Autorisation des Polizei-Präsidii zur Uebernahme der von der Königlichen Hauptverwaltung der Gärten zu Charlottenburg, zur Verschönerung des Lustschlosses abzutretenden Parcellen, Seitens des Königlichen Ministerii des Innern zur Zeit noch nicht eingegangen ist, dem Vernehmen nach Verhandlungen mit dem Justiz-Commissario Wilke auf Grund des von Euer Hochwohlgeboren mit demselben unter dem 7ten Mai cr. abgeschlossenen Vertrages nicht stattfinden, zu welchem Behufe der Polizei-Rath Sebald beauftragt worden ist, den Verhandlungen als Commissarius des Polizei-Präsidii beizuwohnen.

Berlin, den 30. October 1847.

Königliches Polizei-Präsidium. I Abth.

Hoffer

An
den Königlichen
Hofgärtner der Fürstlichen
Hauptverwaltung,
Herrn Professor Dr. Encke.
Hochwohlgeboren

10,798 I 208. Haase.

10,798. I 108.

An

den Königlichen Director der Sternwarte

Herrn Professor Dr Encke

Hochwohlgeboren

hier.

Auf die gefällige Verfügung vom 15ten d. Mts: wird dem Herrn Hofrath Encke hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß der Justiz-Commissarius Wilcke, als Eigenthümer des vormals Schiedlerschen Grundstücks, sich der Entrichtung der Laboratorium-Gebühren für 8 Tage Inspicirtin zu entziehen, daß also eine baldige Erledigung der Sache zu erwarten ist.

Berlin den 20ten Mai 1846.

Königliches Polizei-Präsidium, I Abtheilung.

Hahn

An

den Direktor der Königlichen Sternwarte

Herrn Professor Dr: Encke

Hochwohlgeboren

hier.

I. 4119 – E. 3296.

...EI PRAES...

III 19 – 4. 329

An

den Direktor der Königlichen Sternwarte

Herrn Professor Dr. Encke

Hochwohlgeboren

hier.

Euer Wohlgeboren

ergebenster

Diener

Schultz

Kummissarius

An

den Director der Königlichen Regierung

Herrn Professor Encke

Wohlgeboren.

Franco

Berlin

67

Abschrift der Verfügung

und

des Gesetzurteils des Finanzministeriums Abt. 3 Nr. 189.

Der ergebenst Abschrift der Verfügung vom 10 ds. Mts. mit dem Ersuchen, sich darüber zu äußern, ob Abänderungsbedürftigkeit in den Bestimmungen vom 9 Dez. 1924, insbesondere mit Rücksicht der Anwendung des gesetzlichen Prozentsatzes, insbesondere auch gegenüber Prozessen, die noch anhängig sind und gewisse Zeit zurückliegen, ob sie mit der Erklärung des Einspruchs, Abstand, Wirkung in der gerichtlichen Verhandlung wie, verbunden sind, ob Sie für beide Schiedsgerichtsklauseln für übereinstimmend anerkennen, und ob sich die Zeit d.c. Frist für gerichtliche Anzeige der Klage des Einspruchs oder des Verfahrens bedarf.

Berlin den 20 Juni 1930.

Königliches Landgericht Abteilung für Schiedssachen.

Vorsitzender für Handelssachen.

Landgerichtsdirektor

Dr.

An

den Vorsitzenden der Handelskammer

und Professor Herrn Dr. Ecke.

H. 4034.

Abschrift

Actum Berlin den 10 Juni 1850.

Vor mir endesunterschriebenen Notar für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Berlin

haben sich heute

Herr Justizrath, Rechts Anwalt Carl Gustav Wilke

und erklärte:

Ich verpflichte mich hierdurch zum Besten des Königlichen Fiscus, auf Verlangen, jetzt und künftig im Hypothekenbuche des Stadtgerichts zu Berlin Nr. 105 hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts Vol. III Nr. 189 verzeichneten Grundstücks

welches nach seinen gegenwärtigen vom Land Gerichts Feldmesser Pistorius aufgenommenen Situationsplan mit a. b. c. (wovon ab = 6½', a.c. = 12') und def (wovon e.f. = 43' 9" d.f. = 48', wovon sich d.e. befinden (ist A) bezeichnet, 4 □Ruthen 113½ □Fuß groß ist und von der Hypothekenbehörde als zu dem Königlichen Fiscus gehörig,

einen Gebäude Platz ab 60 (sechzig) Fuß vom

Königlichen

jährigen und über 54 (vier und fünfzig) Jahre alten
unverheiratheten Frauenzimmer der Confirmation und das Recht
Abendmahl zu genießen. Ich willige, daß diese
Vorschlichtung auf immer vorbehaltlich Genehmigung
in das Kirchenbuch eingetragen werde.

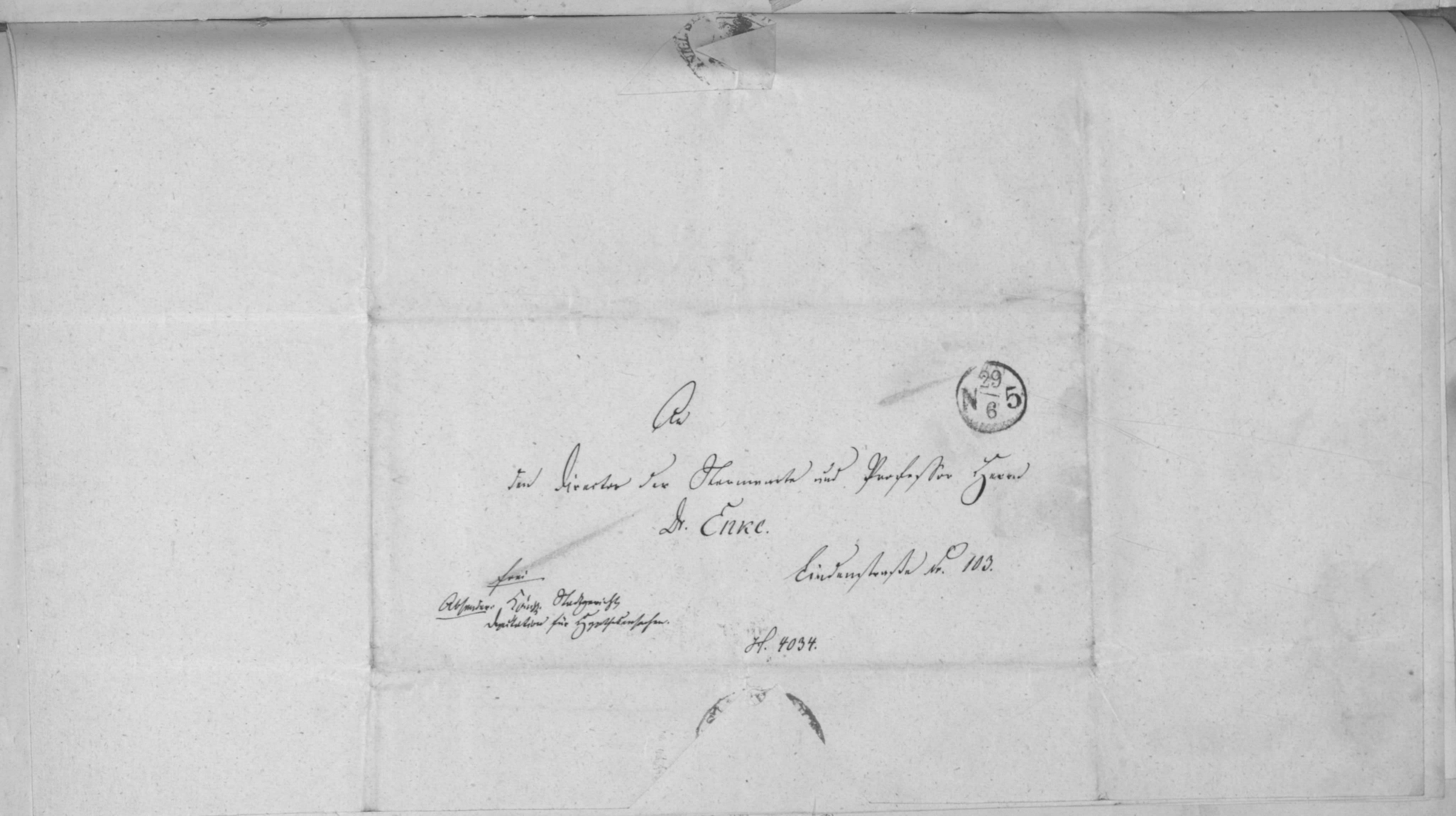
Im Fall Einsprache erhoben sind wir
weiter Willens gleich für richtig und vollzogen
sein, da wir einstweilen fürläufig weiter
Ihnen eigenständigen Namen unterschrift zum Zeichen
der Genehmigung.

Vorgelesen genehmigt unterschrieben.

Carl Gustav Wilke.

a. u. s.

Hall.



An

den Director der Sternwarte und Professor der Herrn

Dr. Encke.

Lindenstrasse No. 103.

Franco

Königl. Preuss. Staatsgericht
Abtheilung für Gerichtssachen.

H. 4034.

Berlin d. 7. Juny 1850.

An
den Königl. Professor Herrn Dr Encke
Hochwohlgeboren

Der Herr Justizrath Wilke II, Besitzer des Hauses Lindenplatz N. 3. 4, als Beauftragter der Gemeinde des Platzes, den Grenzzug gegen sein Grundstück, welche der Königl. Domainenfiskus gezogen, zum Behufe seiner Einfriedigung bemerkt, dadurch sein bedrängendes Abmessen desselben vermieden, das möglichste Maaß und bald den Abschluß desselben bewirken kann.

Da sich nun Ew Hochwohlgeboren schon vor einiger Zeit, in meinem Gegenwart, meine gütliche Abgleichung dieses Streitigkeit mit dem Herrn J. Wilke [illegible] selbst hat, so glaube ich nun ganz vergebens meine Pflicht zu erfüllen, ob es nicht dienend nothwendig erscheint noch bald bei dem Königl. Ministerium um Rechtshülfe nachzusuchen.

Zugleich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die zeichnerische Darstellung der Differenz des Herrn J. Wilke, die Punkte durch Buchstaben und den Grundstück des Königl. Fiscus, auf dem Grundstück des Königl. Fiscus, mit Ziffern und den Dimensionen zu versehen,

v.

so unvollkommen vorfällt ist, daß
Andrew das Entscheidende Zeugniß,
ein Einspruch in das Grundstück
des Königs Dänemark zu verfolgen
demselben nicht zweifelhaft ist, und
bei dieser Voraussetzung, der
Klage ebenfalls zugeschlagen
werden könnte.

Lohse.

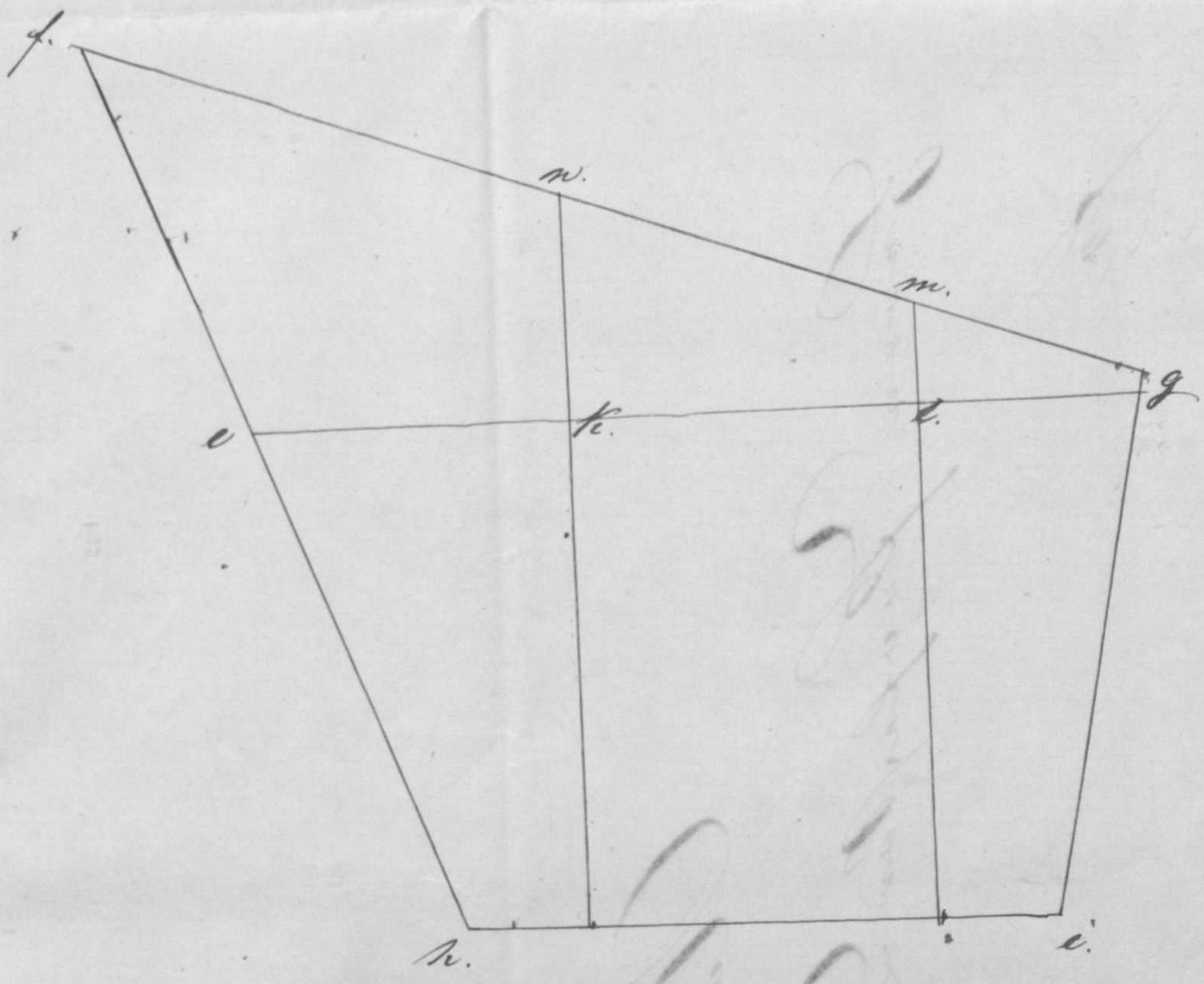
Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Ich habe mir allerunterthänigst vorzustellen die Freiheit genommen, wie daß ich mich gezwungen gesehen, die Feder wieder zu ergreifen, um Ew. K. M. meine Lage vorzustellen, und Allerhöchstdieselben um Gnade anzuflehen, da ich mich durch meine Unbesonnenheit in die Ungnade Ew. K. M. gestürzet habe. Ich bin mir meiner Schuld wohl bewußt, und bereue meine Unbesonnenheit, womit ich mich gegen Ew. K. M. vergangen habe, aufrichtig, und bitte Allerhöchstdieselben um Gnade, da ich mich in Ew. K. M. Hände begebe, und mich Allerhöchstdenenselben zu Füßen werfe, und um Gnade flehe

[illegible]

[illegible]

[illegible]


d.
n.
m.
g
e
f.
k.
b.
c.

Ju

Lauren Professor Dr: Enoke

Muskyaberan

Sin

Hochwohlgeboren

Hochgeehrter Herr Baurath!

Mit Bezug auf unsere heutige Unterredung, betreffs baldiger Einreichung Ihrer Hochwohlgeboren an das Königliche Polizei-Präsidium wegen Einziehung des 25ten September cr. nächst Leibezig mit der ergebenen Bitte zu übermitteln, meine Verpflichtung zu prüfen, und anzunehmen. Ich bemerke dazu ergebenst, daß wegen Ihrer Hochwohlgeboren eine etwa stattfindende Besprechung auf das Einbringen des Konzessions-Gesuches keinen weiteren Einfluß haben wird, ich jeder billigen Forderung zu erfüllen bereit bin.

Ihrer Ansicht, daß das auf dem Grundstück [illegible] Hochgeehrter Herr Baurath, ergebenst [illegible]

[illegible]

würde, und daß ab das eine sinnwidrige
würde Gesetz sein würde, wenn sie nicht
nur §. 752. I.R. ohne eine neue inzwischen ungewiß
gewordene Beziehung widerholen, sondern auch
noch die Bestimmung eine neue Gesetzeskraft zu
beschränken Grundstück durch Verjährung
wie sie in der Absicht der Redigirenden Kommission
worden vermindert worden, entgegen
sollte.

Es wird ferner sich der vorgängigen
Berichterstattung

Eines Hochlöblichen

Berlin,
den 20. October
1846.

vorgetragen

Der Justizcommissarius

Wilke

Grundstück
des
Justizrath
Wilke.

Grundstück des Justizrath Wilke.

Die Hausnummern
werden nachträglich
bestimmt.

6.

Projectirte Verlängerung des Enkeplatzes.

D.

4.

B.

Enkeplatz.

Die Hausnummern werden nachträglich bestimmt.

Justizrath
Wilke.

Die Enkeplatz.

Basel

Strasse.

Ecke Clarastrasse.

Eine Bekanntmachung betreffend das Polizei-Präsidium auf das Dekret vom 22. d. M. betreffend, das Zusammentreffen einiger Einwohner, die Zusammenrottungen verursachen, und Unruhen erregen, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Einwohner Schiedler, jetzt Wilke genannt, auf sein Ansuchen, und nach vorgängiger Untersuchung, unterm 2. Juli per Rescript verordnet worden ist, daß der Bürger Kommissarius Wilke, zur Beförderung der Ordnung und Sicherheit, auch Verhütung aller Unruhen, die Polizei-Direktion über die Einwohner dieser Stadt, mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit, führen soll. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Einwohner, welche zum Theil Fabrikanten sind, einen Theil ihrer Arbeiter, in Ermangelung hinlänglicher Arbeit, durch Abdankung, oder Verminderung ihres Lohns, genöthigt haben, Arbeit zu suchen. Zur gänzlichen Ruhe, Einigkeit und Ordnung, welche jetzt durch die Einwohner dieser Stadt, Reinhard Rarsch und Apel, welche zum Bürger Kommissarius Wilke, in Ermangelung des Bürgermeisters

Ihre

Ich nehme Ihre gefällige Anfrage wegen Zurücksendung
der Ostergeschenke, welche zu Ihrer Disposition zum Ein-
kaufe gestanden, in Anregung und ersuche Sie, mir
gefälligst Ihre Entschließung kund zu thun.

Berlin, den 20. August 1846.

Königliches Polizei-Präsidium

Hahn

An

den Buchhändler Herrn Königlichen

Kommerzien-Rath Herrn Reichardt

Dr. Encke.

Hochwohlgeboren

I. 6704. — 2320.

Sehr. Citissime.

76

I. 6,104. — 2320.

An
den Direktor der Königlichen Sternwarte
Herrn Professor Dr. Encke
Hochwohlgeboren
Berlin.

Citissime.

Lindenstr. 103

Hochlöbliche Polizeibehörde,
Hochgeneigter Herr Vorsteher!

Sie werden ersucht, so gütig, als gefälligst, dafür Sorge zu tragen, daß die Vor-
gärten vor meinen Grundstücken am Exerzierplatz in Lo-
gansdorf mir überwiesen würden, insofern dies der
Polizei, Präsidium genehmigt sollte; ersuche ich
ab, daß mir ein Verzeichniß vor dem an dem Herr-
schaftsgarten zu verbauenden Hause bewilligt zu
Da ist ein wesentliches Interesse dabei sich, meinen Einzug
zu dem und zu verbauenden Hause zu genießen, so
wage ich es Sie wiederholt schriftlich zu befallen, und ge-
gen Anzeige bei Ihnen an, ob Sie es nicht genehmigen
würden, daß der Exerzierplatz verschönert und bepflanzt
würde dergestalt, daß es sich in das Viereck a. b. c.
wenden anliegenden Zeichnung meinen verstreckt.
ist der Baumwerke dann mir das Viereck c. d. e. abtrüt
Ich bin überzeugt, daß der königlichen Baumwerke dann

und

nachgesandt Lawrain, wann Sie es wünschen sollten, in der
ganzen Länge meines Grundstücks von dem Stücke c.
bis zum Hagendorffschen Grundstücke der Königlichen Forst,
soweit abzustecken, oder die Vorschlichtung mir gegen den
Grenze in einer gewissen Entfernung mich zu bauen oder
nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen, oder mich auf
diese Vorschlichtung zu übereinkommen, die gegenwärtig mit der
Billigkeit unvereinbarlich ist.

Schließlich bemerke ich noch gehorsamst, daß ich bereit
sein würde, das Haus selbst zum Verkaufe anzubieten
zu haben wünschen, würde unserer mir gemeinschaftlich
verhandelnden commissarius mit verzüglicher Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster

Berlin den 31sten März 1846.

Der Justiz-Commissarius

Wilke

Stabsrath a. D.

Grundstück

des

Besitz Tammissaare

Wilke

An

die Kunnowka

abgetretenes

Terrain.

Grenze der Königlichen Kunnowka

118'

41'

24'

5'3'

Projectirte

Wegeanlage

des

Erbe-Platzes.

90'

94,6"

Wegeanlage

581,8"

Besitz Tammissaare

Wilke.

27,6"

15'

60'

18'

Weg

Erbe. Platz.

Wegeanlage

Wegeanlage

Die Lenssel Krausen

Grenzlinien

Krausen.

An

den Königlichen Astronomen Herrn

Encke

Hochwohlgeboren

hier.

714

714

Das Ministerium theilt Ihnen Abschrift eines von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium in Betreff der von dem Stammschen Manufacturen-Etablissement No. 105. an der Alexandrinenstraße belegenen Parzellen unter dem 20sten v. M. Nr. I. 6104. – 2320. ausgestellten Consenses, wegen der Genehmigung Seitens der Justiz-Commission Wilke anderweiter Verfügung ergebenst mit.

Nach Einsicht des von dem Königlichen Polizei-Präsidium hierzu ausgestellten Consenses wird das Ministerium Ihrem weiteren Bescheide entgegensehen.

Berlin, den 15ten September 1876.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dr. J. Schulze

An

den Königlichen Professor und Director

des Stammschen

Herrn Dr. Encke

Wohlgeboren

hier.

19,880.

Abschrift.

Berlin, den 20. August 1846.

betrifft die der Königl. Regierung zu Potsdam
Schiedlerschen jetzt Wilkeschen Grundstücke in der
Markgrafenstrasse belegenen Parcelle von 75½ Ruthen.

Einem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten beehrt sich das Polizei-Präsidium auf den hohen gefälligen Rescript vom 23. Juni c. über die anbei nebst den Ministerial-Akten F. No. 28. zurückgereichte Herstellung des Justiz-Commissarius Wilke folgendes ganz ergebenst zu berichten.

Bei Markirung der Charlottenstrasse und Eröffnung der Dorotheenstrasse wurde den Unternehmern Schiedler, Zindler, Reichert und André die Bedingung gestellt, das zur Erweiterung des Gartens der Königlichen Regierung erforderliche Terrain von 75½ Quadrat Ruthen gegen eine von der Königl. Ministerial zu bestimmende Entschädigung abzutreten. Da dieses Terrain zum Grundstücke des Kammergerichts-Kanzlisten Schiedler gehörte, so wurde derselbe von den übrigen Unternehmern an einen andern Platz zu seiner Zufriedenheit entschädigt. Auch wurde diese Parcelle bereits durch Verfügung des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums vom 24. April 1843. von der bis dahin auf dem Schiedlerschen Grundstücke eingetragenen Grundgerechtigkeit entlassen. In der Verhandlung vom 18. Juni 1845. traten die Unternehmer hierauf die Parcelle an den Commissarius des Polizeipräsidiums, Polizei-Rath Sebald ab, welcher dieselbe demnächst unter dem 2. Juli pr. dem Professor Enke für die Regierung treuhändig.

In der Abtretungs-Verhandlung vom 18. Juni pr. erklärten die Interessenten d. d. ausdrücklich, dass die gerichtliche Abschreibung des Terrains bereits erfolgt sei. Diese Angabe war irrthümlich, indem, wie ersichtlich, nur die Grenzen der Parcelle thatsächlich nach Maßgabe der Gläubiger erfolgt war und der Schiedler seit dem ohne Rücksicht auf das frühere Terrain neue Schulden auf das Grundstück hat eintragen lassen, wie dies gegenwärtig eingetragene Hypotheken-

schein ergiebt.

Da die Abschreibung somit nicht geschehen ist, so konnte auch die von Seiner Majestät dem Könige bewilligte Entschädigung von 5 Sgr. pro Ruthe nicht gezahlt werden. Durch die Verfügung vom 11. Januar pr. und 5. Februar c. wurde sie nun der Justiz-Commissarius Wilke sowohl für den Schiedlerschen Grund-

stück-

14521.
c. L.

grundstücke, seinen jetzigen Grundstücke Fortsetzung No. 3. und Wohngebäude No. 104., zu denen jedem zur Hälfte der streitigen Parcelle ursprünglich gehörte. In jedem dieser beiden Rechts-Contrakte, von denen abschriftliche Ausfertigung der hiesige Rechtsanwalt vom Polizei-Präsidium zur näheren Information gefälligst mitgetheilt worden, befindet sich, nach der Versicherung des Polizei-Raths Sebald, hinsichtlich des Interessenten qu. die einschränkende Clausel, daß der Verkäufer Verpflichtung habe, die Parcelle dem Käufer abzutreten, sie aus Schuldgründen bereits übergeben habe, wenn der p. Schiedler dem Käufer hinsichtlich derselben eine Rente, und zwar monatlich, reducte.

Der Justiz-Commissarius Wilke bescheinigte nun, daß er bereits vor Abschluß der Abtretung vom 18. Juni pr. in Folge des schon unter dem 11. Januar pr. geschlossenen Kaufcontracts über einen Theil des Schiedlerschen Grundstücks, zu welchem die Hälfte der streitigen Parcelle gehörig gewesen, sämmtliche Grundstücke gekauft habe, Schiedler nicht über die ihm zur Hälfte reducirten Gelder, welche nicht mehr habe disponiren, Käufer also auf der Abtretungsverhandlung vom 18. Juni pr. kein Recht auf dieselbe habe reduciren können. Ferner bescheinigte er, daß der Polizei Rath Sebald dieselbe nicht in gutem Glauben habe in Besitz nehmen können, weil er derselben bereits unter dem 28. April pr. schriftlich entsagt habe, daß ihm die Hälfte der Parcelle reducirten werden sei. Schiedler war jedoch zur Zeit der Abtretung und Uebergabe des qu. Terrains interessirter Eigenthümer des gesammten Grundstücks, mußte mithin zur Disposition über dasselbe für legitimirt erachtet werden. Auch ist der Polizei Rath Sebald gewichtig und wenigstens zu den Akten gegebene Schreiben vom 28. April pr. ganz unzweifelhaft, daß Schiedler sich in der Abtretungsverhandlung vom 18. Juni pr. noch als Eigenthümer gerirt und dadurch der Confirmation des Justiz-Commissarius Wilke widersprochen hat, und es kann nicht dagegen gefolgert werden, daß Polizei Rath Sebald habe gewußt, daß Schiedler, der eingetragene Eigenthümer, nicht mehr Eigenthümer des Grundstücks und namentlich der streitigen Parcelle gewesen sei.

Es muß vielmehr übereinstimmend bestritten werden, daß der Justiz-Commissarius Wilke jemals Eigenthümer des Terrains qu. geworden ist, da nach der Angabe des Polizei Raths Sebald in den Kaufcontracten vom 11. Januar pr. und 5. Februar c. ausdrücklich gesagt ist, daß Verkäufer Schiedler habe die Verpflichtung die Lücke vom Bäcker abzutreten, diese Verbindlichkeit nicht übernehmen. Theil daß aber

Übergabe vollzogen. Hiernach sind Justiz-Commissarius Wilke und die Zeugen auf die Geheimhaltung dieser Protokolle vereidet und alsdann wurden die Verhandlungen der Obervormundschaft über die Vormundschaft des Johann Christoph Siebald zu Christian Erbe vom 28ten April pr. in Bezug auf den Antrag des Justiz-Commissarius Wilke, den Contract zu vollziehen, vorgelesen, worauf der Königliche Vormund von seinem Besitze des Terrains, welches ihm durch Uebergabe-Protokoll vom 2ten Juli pr. eingeräumt worden ist.

Es muß nun, da der Justiz-Commissarius Wilke die der Königlichen Vormundschaft zunächst liegende Hälfte der Parcelle mit Gartenzäunen bestellt hat, angenommen werden, daß der Professor Enke sich des Besitzes hat entsetzen lassen. Bei der Uebergabe des Terrains am 2ten Juli pr. war nämlich das zweite Hinterstück zwar von der Breite eines Zolles eingetragen, nach dem Schiedlerschen Grundstück zu lag es aber und liegt es noch gegenwärtig offen und es mußten die damals geschehenen Verhandlungen, wonach nur dieses Hinterstück zur Königlichen Vormundschaft, das andere Stück der Parcelle aber zum Entgelde hergegeben werden sollte, womit sich der Professor Enke vorläufig bereits einverstanden erklärt hatte, diesen letzteren bestimmt haben, das Hinterstück nicht abzuschließen, wodurch die Bestellung desselben mit Gartenzäunen Seitens des Justiz-Commissarius Wilke möglich wurde.

Der Umstand, daß der Professor Enke sich des Besitzes hat entsetzen lassen, vindicirt den Besitz in Bezug auf die Frage, ob Sachen in diesem Falle das possessorium summariissimum anzustellen befugt sei, wesentlich zweifelhaft, da nach §. 14. Theil I. Titel 31. der Allgemeinen Gerichtsordnung so wie §. 4. ibidem wegen Verhandlungen über den Besitzstand gelassig sind, diesen Vorzug, insofern dem Justiz-Commissarius Wilke Unmittelbarkeit zuge-

zusprechen

vorgenommen werden kann. Diese müssen aber vollständig vorliegen, sobald der notarielle Contract in den von ihm mit Schiedler geschlossenen Kaufcontracten wirklich vorhanden ist und er würde um so mehr als unparteiischer Besitzer zu betrachten sein, als er vom Polizei-Rath Sebald, mit dessen Vorgänger schon im Jahre 1844, wo er bereits das Grundstück zu kaufen beabsichtigte, vollständige Auskunft über die Lage der Sache sämmtlich der streitigen Verhältnisse erhalten und seitdem von allen darauf bezüglichen Verhandlungen Kenntniß gehabt hat. Der Hypothekenschein des Grundstücks ergiebt über die Eintragung des Kaufcontracts mit Schiedler geschlossenen Kaufcontracts, wovon er bei seiner Eintragung lediglich entnommen, nichts, und wird die Parteien verpflichtet der vom heutigen Königl. Land- und Stadtgerichte erbetenen Abschriften dieser Contracts vollständig zu übersenden sein.

Als Hypothekengläubiger tritt der Maurermeister Wilke nur in dem Falle Einsprüche erheben, wenn er Verschlechterungen befürchtete, dergestalt unmittelbar mit seiner Forderung gefährdet sein würde. Ein gerichtliches Verfahren jetzt einzuleiten, erscheint nicht nöthig, da sich die Gelegenheit zur gütlichen Ausgleichung der Sache, in Folge der verlangenden Termin-Ansetzung der Advocaten Karsch und Apel ergiebt, denn der Justiz-Commissarius Wilke mit seinem Contracte vom 22. Mai c. bei der Lieferung des Königl. Marstalls unmittelbar liegende Parcellen verkauft hat, wo die Termin-Ansetzung der definitiven Regulirung der Preise und Abschreibung der Parcelle für den Königlichen Stall nicht gewünscht werden kann. Seine Majestät wird durch ganz ergebenst ersucht, den Justiz-Commissarius Wilke, dessen Verhalten in dieser Angelegenheit durchaus dem Vorwurfe unredlicher Gesinnung ausgesetzt ist, auf seine Verantwortung vom Vertrage zurücktreten zu können, oder doch die Zustimmung zur Abschreibung verweigern zu dürfen, der Einigung nicht entgegentritt.

Den sämmtlichen Betheiligten eröffnen wir diese Angelegenheit betreffend das Polizei-Präsidium vor.

Berlin, den 20. August 1846.

Das Polizei-Präsidium

(gez.) Koester

Dem Königl. Hohen Ministerium der geistl. pp. Angelegenheiten hier.

Zugiv. Archiv. Dokument

über verschiedene neue Besitzer des Grund-
stücks übernommene Verpflichtungen.

Für

die Königliche Bauinspektion.

zu München

die Rentiers Herren Joh. Jacob Apel

Zweigstrasse Parzelle No. 6.

DII № 1227

H. 1655 ½

Verhandelt den 15ten Januar 1848
Vormittags 9½ Uhr in der
Stadtgerichtl. Hypothekar- Registratur
Oetting

Actum. Berlin den 15. November 1847.

Vor dem Unterschriebenen ersten Land-
und dem Unterzeichneten und Deputirten
hiesigen Kaufmann Herrn Johann Jacob Marx,
sind Acte und erklärte:

Demnach der mit dem Königlichen Ministerio
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-An-
gelegenheiten, Namens der hiesigen Königlichen
Staatsanwaltschaft, von mir gutverstandener Maßen
vorgeschlagene mir Hindorf der Königlichen Staats-
anwaltschaft, in den von mir Hierbei bezeich-
neten, Hierbei gehörigen zu resp. städtischen Grund-
stücken vor dem Oranienburger Thore hier in der Wall-
gasse No. 104. hier belegenen, im Hypo-
thekenbuche des Königlichen Stadtgerichts Vol.
III. No. 189. verzeichneten, Grundstücks:

welche aus Einem Platze belegen, 78 Ruthen 53 Fuß
groß, mittelst Contracts vom 22. Mai pr.
vom Justizcommissarius, jetzigen Justizrath,
Herrn Carl Gustav Wilke und dem Kauf-
mann Herrn Carl August Harsch wechsel-
weise Inhalts Cessions-Contracts vom 18. Juli pr. mir
allodiales Eigenthum geworden und laut
gerichtlicher Verhandlung vom 6. October c.
mir übergeben ist,

sub 1, die auf den Kellern auf dem Staatsanwalts-
Grundstücke

+ / grundstücke zu anzulegenden Fenster durch
Eisenstäbe und starke Drahtgitter gegen
das Ausbrechen von Menschen und Thieren
zu sichern,

2, eine gleiche Sicherung der in den nach dem
Nachbargrundstücke zu im Parterre
geschoss anzulegenden Fenster durch Ver-
bringung der Verfg. Anwohnerin, ihre Ver-
tretern Grund, für dasselbe anzuordnen beauftra-
zu jeder Zeit auf meinen Verlangen, sowie
Allen, die es wissen zugleich.

3, an, dass durch die Verbindung meines an-
grenzenden Grundstücks mindestens ein Ausbau
vorgenommen gegen eine bauliche oder ver-
sige Anlage auf dem Anwohnerin, Grund-
stücke für mich oder meinen Rechtsnachfolger
im Besitze meines Grundstücks nachtheil.

Ich willige darin, dass die sub. 1. bis 3.
vorgenommenen Vorkehrungen auf mein
Grundstück in das Hypothekenbuch eingetragen
werden und trage demnach an, diese Ver-
handlung aufzunehmen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Jacob Martin Apel.

a. w. 5,

Winther.

Urkundlich wird vorstehende Verhandlung, über
Irrigkeit

Original bei den Kammergerichts-Akten verbleibt. Kraft der dem Kammergerichts-Secretario im Gemäßheit des §. 3. Tit. 2, Thl. II. der Allg. Ger. Ord. und des Reglements vom 8ten September 1817. in jedem allemal vorher beizubringenden Legitimations-Falle der Königl. Regierung, wegen Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und aufzubewahren, liegen die Bekanntmachung vom 22 September 1817. im Königlichen Amtsblatte de 1817. No. 39. unter Beidrückung des kleinen Kammergerichts-Insiegels in beglaubter Form bei.

Berlin, den 15ten November 1847.

(L.S.) Königl. Preuss. Kammergerichts-Secretair.

KÖNIGL. PREUSS: KAMMERGERICHT.

Vis avec Legalisation der vorstehenden Verhandlung gegen die Königliche Allerhöchste über verschiedenen Verfassungen sind zufolge Verfügungen vom heutigen Tage in der Landgerichtlichen Hypothekenbuch von der Friedrichsstadt Vol. 26 No: 1842 sub. II sub No: 3 eingetragen und bescheinigt worden.

Berlin d 29 Januar 1848

Baeseler Inspector

K.

EIN HALBER THALER 15 CR.
KÖNIGL. STADTGERICHT ZU BERLIN CRIMINAL DEPUTATION

In der Untersuchungs-Sache wegen Diebstahls, Raub Volumine 26. Nov. 1842. verzeichnete, neue Cotta. Platten, bestehend in Porzellan von ungefähr 78 Hundert Stück 53 Hundert und 5 Einzelnen, welche von diesen Platten 49 Stück fehlt, und bisher nicht, Volumine 3. Nov. 189. der Diebstahls-Untersuchung wegen

von dem Justiz-Kommissionär
Carl August Wilcke laut gerichtlichen Kontrakts vom 22 Mai 1846 für

= 11,000 M. =

= elftausend Thaler Courant

zu gleichen Rechten und Antheilen verkauft.

Hierauf hat der Meistbietende Julius Karsch seine Antheil an diesen und an einen neuen dem Kreisgelde des Remontirungs-Amts von ungefähr 54 Pferden bestehenden 83 Pferden nutzbaren Gebäuden zusammen für

= 10,000 M. =

zehntausend Thaler,

laut gerichtlichen Kontrakts vom 18ten Juni 1846

dem Rentier Johann Jacob Apel

übereignet, welches solche, laut gerichtlichen Verhandlung vom 6ten Oktober 1847 über-

geben

geben worden ist.

Der allgemeinen Verfügung vom 29ten
Januar 1848 hinzuzufügen.

Hinsichtlich folgendes:

I.

Die beschränkenden Lasten und
Einschränkungen des Eigenthums
oder der Disposition.

1. Die Beschränkung:

a, dass die Besitzer dieses Grund-
stücks im Interesse der Kö-
niglichen Marinewerke nicht
höher als 60 Fuß vom jetzigen,
und 54 Fuß vom künftig
herzustellenden Niveau Bäume pflan-
zen, die bäulichen Anlagen
weiter erhalten, wenn sie
wollen, in Bezug stehen, Hö-
hen u. s. w.

b, dass die Besitzer auf diesen
Grundstücke im Interesse
der Königlichen Marinewerke
keine Anstalten vornehmen

dürfen

dürfen, welche mir z. B. Pfeiler, Rüstpfeilerschneiden und dergleichen bedürftenden Löcher, Risse, oder Verfärbungen verursachen, oder große Verunreinigungen, z. B. Ölflecken zeigen, Verbindlichkeiten, — auf Grund des gerichtlich verhandelten mit dem Fiskus am 28ten Juni 1841 abgeschlossenen Kontrakts, zufolge Verfügung vom 29ten Januar 1848 nachzukommen.

2) Die Verpflichtung des Besitzers, die Grenzscheidungen auf allen Grenzen, wo dieses Grundstück mit dem Nachbargrundstück Volum. 3. No. 189 dieses Hypothekenbuchs zusammenstößt, durch neue oder neue Mauern, wenn Fuß sey, auf diesem Grundstücke auf seine Kosten zu verrichten

und

und zu entwerfen.

Eingetragen auf Grund des gerichtlichen Kaufkontrakts vom 22ten Mai 1846 zufolge Anzeige vom 29ten Januar 1848.

3, Die Vorschriften des Katasters

a, die auf den Kellern und den Parterre-Grund-Stücke zu ziehenden Fenster durch Eisenstäbe und starke Drahtgitter gegen das Einsteigen von Menschen und Thieren zu sichern,

b, eine gleiche Sicherung der, in den, auf den Parterre-Grund-Stück zu, im Hofraume befindlichen Fenster auf Anordnungen der Polizei-Behörden, oder wenn diese Gründe für dergleichen anzugeben bewürfen,

Zu

zu jeder Zeit auf seinen Kosten
herzustellen.

Zugleich soll

es den Besitzern unbenommen,

dass diese die Verbindung der
drei Grundstücke miteinander an
Statt Herstellung einer Brücke über
einen bequemen Auftritt auf dem Nachbargrundstücke für sich und ihren
Nachfolgern im Besitze dieses
Grundstücks anlegen.

Es ist das auf Grund der gütlichen Verhandlung vom
15ten November 1847 zufolge
Verfügung vom 29ten Januar
1848 eingetragen.

II.

An gerichtlich taxirten
Pfandbriefen und sonstigen Kapitalien
verbindlichkeiten.

1, 11000 Thl. Elftausend Thaler Darlehn
in 1/3 und 1/6 Stücken, mit 5 pCt
Verzinsung, vom 1ten Januar 1848

ab

ob, die Quartalzinsen zu entrichtenden Zinsen, und Kosten der gerichtlichen Kündigung, Einklagung und Beitreibung, gestatten, auf sechsmonatliche Kündigung, welche den Gläubigern, welche die Zinsen statt baar den ersten acht Tagen jedes Quartals entrichtet und die im § 2. der gerichtlichen Verhandlung vom 6ten Oktober 1847 verzeichneten Einstalten bis zum 1ten Oktober 1848 aufgenommen werden, nicht vor dem 1ten Januar 1851 kündigt, doch soll das Kapital, auf Anordnung der Gläubiger, ohne Frist und Kündigung zahlbar sein, wenn die Zinsen nicht binnen acht Tagen nach Verfluß des Quartals entrichtet werden.

Für den Königlichen Justizkommissarius, Justizrath Carl Gustav Wilke, und den Obligo-

tion

dien vom 22ten Mai 1846
und den gerichtlichen Ver-
handlung vom 6ten Oktober
1847 zufolge Verfügung
vom 29ten Januar 1848 ein-
getragen.

ad 1. Von diesen 11000 Thalern
nebst Zinsen und Kosten sind
den Gläubigern in den ge-
richtlichen Verhandlung vom
10ten November 1847 drei-
einigen 10500 Thalern, nämlich
dem Bauern Reiner Meissner
und dreieinigen 1000 Thalern
nämlich dem Klempnermeister
Julius Jost in den gerichtli-
chen Verhandlungen vom 10ten
November 1847. von der Sub
No. 2 eingetragenen 16000 Rt
cedirt sind, nebst den Zinsen
und Kosten diesen 10500 Thaler
und 1000 Thaler, das Vorzugs-
recht eingeräumt.

Eingetragen zufolge Ver-

für

für ung vom 29ten Januar
1848.

2) = 16000 ℔. Preußische Thaler Courant in
vier in 1/3 und 1/6 Stücken, nach
Fünf Vorgang vom 26ten Oktober
1847 ab, in Quartalraten zu
entrichtenden Zinsen, und
Kosten der gerichtlichen Kün-
digung, Ausklagung und Ex-
mission, gegeben aus Verfü-
gungen gerichtlicher Kündigung, für
den Actuarius Carl Timm,
und den Obligationen vom 26ten
Oktober 1847, zufolge Verfü-
gung vom 29ten Januar 1848
ausgestellten.

ad 2. Von diesen 16,000 Thalern
sind in der gerichtlichen Ver-
handlung vom 10ten November
1847 = 10500 Thaler nebst den
Zinsen vom gerichtlichen Tage
ab, und mit dem Vorzuge
vorab für Kapital, Zinsen und
Kosten vor den Übrigen

Vor

von 5500 Thalern nebst Zinsen
und Kosten dem Kaufmann Sa
man Meissner cedirt.

Eingetragen zufolge Ver-
fügung vom 29ten Januar
1848.

ad 2. Von dem von diesem Post
dem Handelsmann Simon Wolf
gehörigen 5500 Thalern sind
1000 Thaler, nebst den Zinsen
vom 10ten November 1847 ab,
und mit dem Vorzugsrechte
für Kapital, Zinsen und Kosten
vor dem Pfandrechte der 4500 Thlr.
nebst Zinsen und Kosten dem
Kaufmann Julius Post
in der gerichtlichen Verfügung
vom 10ten November 1847
radirt.

Eingetragen zufolge Ver-
fügung vom 29ten Januar
1848.

ad 2. Von dem von diesem Post
dem Handelsmann Simon Wolf
zu

gerichtlichen 4500 Thalern sub
dato selbst in den gerichtlichen
Verhandlungen vom 17ten No-
vember 1847 und 17½ Novem-
ber ejusdem
1500 rt. in Worten fünf hun-
dert Thalern, nebst den Zinsen
vom 1ten April 1848 ab, dem
Zimmergesellen Detloff
Wolff und
= 1500 rt. in Worten fünf hun-
dert Thalern, nebst den Zin-
sen vom 1ten April 1848
ab, dem Tischlermeister
Louis August Theodor
Werner,
beiden zu gleichen Theilen,
täglichen Rechten, jedoch mit
dem Vorzuge vorgestern für Brück
Kapitalbeträge nebst Zinsen
und Kosten vor den Erben
vorsta vom 1500 Thalern nebst Zin-
sen und Kosten ordnet.
Es ist eine zufolge Verfügung

vom

vom 29ten Januar 1848 zu
getragen.

ad 2. Wird der von diesem Post
dem Schuhmacher Simon wohl
sonigen 1500 Thaler sind
1000 Thalern nebst den Zinsen vo
1ten April 1848 ab, und mit der
Vorzugsrechte für Kapital,
Zinsen und Kosten, dem Oekon
fabrikanten Carl Friedrich Hei
rich Duwald, in der gerichtl
lichen Verhandlung vom 7ten
Dezember 1847 cedirt.

Eingetragen zufolge Ver
fügung vom 29ten Januar
1848.

ad 2. Die von diesem Post dem
Klempnermeister Jost gehö
rigen 1000 Thalern in Kourant
mit den Zinsen vom 10ten No
vember 1847 ab, sind in der
gerichtlichen Verhandlung
vom 17ten Januar 1848 dem
Bauern Reimar Meissner auf

C ist die zufolge Verfügung vom 2ten Februar 1848 ein-
getragen.

Urkundlich ist dieser Hypothe-
kenschein.

Der Königliche Prozessrichter
zur Vollziehung der für die-
selbe ad I. sub No. 3. verfolgten
Eintragung von dem Gu-
tsbesitzer dieses Grundstücks über-
nommenen Verpflichtungen un-
ter dem Siegel und der Unter-
schrift des Königlichen Kreisjus-
tiz Raths Hinsberg, Abthei-
lung für Hypothekensachen, ver-
ordnet worden.

Gegeben Cottbus den 29ten Januar 1848.

Goetz

Zum

Zellmer
Inspektor.